

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Mittwoch, den 24.06.2026 um 17:00 Uhr
- im **Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 18.03.2026
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 in der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 583/XIX
- 7 Beschluss des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises und seiner 18 Mitgliedskommunen
Vorlage: 575/XIX
- 8 Quartierskonzept am Stadion
Vorlage: 577/XIX
- 9 Kommunale Wärmeplanung der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 576/XIX
- 10 Ernennung von Herrn Olaf Nülle zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer
Vorlage: 573/XIX
- 11 Ernennung von Herrn Markus Augustin zum Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer
Vorlage: 574/XIX
- 12 Entlassung von Herrn Patrick Anton als Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen; **Vorlage: 587/XIX**
- 13 Ernennung einer/eines Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Dehnsen; **Vorlage: 588/XIX**

- 14 Entlassung von Herrn Joachim Hildebrandt als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen; **Vorlage: 589/XIX**
- 15 Ernennung einer/eines Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Dehnsen; **Vorlage: 590/XIX**
- 16 Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Wert von insgesamt 4.104,50 €
Vorlage: 572/XIX
- 17 Erlass einer dritten Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 571/XIX
- 18 Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Städten, Samtgemeinde und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine für den Zeitraum ab 01.01.2025
Vorlage: 560/XIX
- 19 Pakt für Kommunalinvestitionen (KIP 3),
Verwendungsbeschluss
Vorlage: 570/XIX
- 20 I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2026
Vorlage: 565/XIX
- 21 Jahresabschluss 2022; Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 592/XIX
- 22 Teilnahme Projektauftrag 2026 Bundesprogramm "Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel"
Vorlage: 593/XIX
- 23 Mitteilungen der Verwaltung
- 24 Anfragen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 29.05.2026

Amt: Hauptamt
AZ: 10.11

Vorlage Nr. 583/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 in der Stadt Alfeld (Leine)

Die Gemeindewahlleitung im Sinne von § 2 Abs. 7 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG.

Herr Beushausen hatte bereits mitgeteilt, dass er am 13.09.2026 nicht wieder für das Bürgermeisteramt der Stadt Alfeld (Leine) kandidieren möchte.

Herr Beushausen wäre demnach der Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahlen in der Stadt Alfeld (Leine). Sein Vertreter im Amt, der Erste Stadtrat Mario Stellmacher, sein Stellvertreter.

Aus diesem Grunde wurde bereits öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Beushausen der Gemeindewahlleiter ist.

Allerdings wurde er nun von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Kandidat für den Kreistag vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag lag bis zum 29.05.2026 der Kreiswahlleitung jedoch noch nicht vor.

Nach § 13 Absatz 2 NKWG i.V.m. § 13 Satz 1 Ziffer 1 NKWO besteht sodann eine Unvereinbarkeit, da die Kommunalwahlen als verbundene Wahlen gelten und somit ein Wahlbewerber für die Kreistagswahl nicht Mitglied eines Wahlausschusses, gem. § 9 Absatz 4 NKWG auch nicht Gemeindewahlleiter, einer kreisangehörigen Gemeinde sein kann.

Aus diesem Grunde ist gem. § 13 Satz 1 Ziffer 1 und Satz 2 NKWO die Gemeindewahlleitung neu zu besetzen.

Der Rat kann nach § 9 Abs. 3 NKWG auch andere Personen als Gemeindewahlleitung und Stellvertretung berufen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ersten Stadtrat, Herrn Mario Stellmacher, zum Gemeindevorstand und die Städtische Direktorin, Frau Dr. Sonja Granzow, zur Stellvertretenden Gemeindevorstandlerin zu berufen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„1. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beruft den Ersten Stadtrat, Herrn Mario Stellmacher, zum Gemeindevorstand für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 in der Stadt Alfeld (Leine).

2. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beruft die Städtische Direktorin, Frau Dr. Sonja Granzow, zur Stellvertretenden Gemeindevorstandlerin für die Kommunalwahlen am 13.09.2026 in der Stadt Alfeld (Leine)“.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.05.2026

Amt: Stabstelle S 03
AZ:

Vorlage Nr. 575/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Beschluss des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises und seiner 18 Mitgliedskommunen

Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Hildesheim und seiner 18 Mitgliedskommunen ist als strategischer Rahmen für die regionale Klimaschutzarbeit angelegt und verfolgt als zentrales Ziel die Treibhausgasneutralität bis 2040 gemäß Niedersächsischem Klimaschutzgesetz (NKlimaG). Es wurde in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet und erhält einen umfangreichen Maßnahmenkatalog mit Steckbriefen, in denen Zielbeitrag, Zuständigkeiten, Bausteine, nächste Schritte, Ressourcen und Indikatoren beschrieben werden. Das Konzept ist damit kein einzelnes Umsetzungsprogramm, sondern vor allem eine Planungs- und Orientierungshilfe für die Stadt Alfeld (Leine).

Inhaltlich gliedert sich das Konzept in mehrere Handlungsfelder. Dazu gehören die Energie- und Wärmewende mit kommunaler Wärmeplanung, Ausbau erneuerbarer Energien, klimaneutralem Gebäudebestand und planerischen Grundlagen für eine flächeneffiziente Siedlungsentwicklung. Hinzu kommen die Mobilitätswende mit Rad- und Fußverkehr, ÖPNV, stationsbasierte Teilfahrzeuge, E-Mobilität und Ladeinfrastruktur sowie das Handlungsfeld Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Landnutzung und Klimafolgenanpassung mit nachhaltiger Bewirtschaftung, Bodenschutz, Waldumbau und Hitzeschutz.

Weitere Schwerpunkte liegen bei Unternehmen, etwa durch Energieeffizienz, Dekarbonisierung von Industrie und Gewerbe, betriebliche Mobilität und klimafreundliche Gewerbegebiete. Im Bereich Konsum und Alltag behandelt das Konzept Klimabildung, nachhaltigen Konsum und klimafreundliche Ernährung. Ergänzt wird dies durch die Vorbildfunktion der Kommune, etwa bei kommunalen Liegenschaften, Fuhrpark, Beschaffung und Digitalisierung, sowie durch Querschnittsthemen wie Organisationsstrukturen, Monitoring, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung bestehender Initiativen.

Die Maßnahmen sind im Konzept jeweils als Steckbriefe aufgebaut. Diese enthalten unter anderem eine kurze Beschreibung, den Zielbeitrag, eine qualitative Bewertung der Klimawirkung, den Bezug zu Nachhaltigkeitszielen, die Zielgruppe, die Koordination, die beteiligten Akteure, die Bausteine und Instrumente, die nächsten Schritte sowie Hinweise zu Ressourcen, Finanzierung, Messbarkeit und Indikatoren. Dadurch sind die Maßnahmen als fachliche Arbeitsgrundlage angelegt, nicht als pauschal und unmittelbar verpflichtende Vollumsetzung.

Für die Beschlussfassung ist aus Sicht der Verwaltung besonders wichtig, dass die Inhalte des Konzeptes grundsätzlich mitgetragen werden, die konkrete Umsetzung aber jeweils an den örtlichen Rahmenbedingungen auszurichten ist. Gerade weil das Konzept an mehreren Stellen sehr ambitionierte oder langfristige Maßnahmen beschreibt, sollte der Beschluss klarstellen, dass Maßnahmensteckbriefe nur soweit aufgegriffen werden können, wie es rechtlich, technisch, organisatorisch und personell möglich ist. Damit wird der Klimaschutzpolitische Grundsatz entsprechend der Gesetzesanforderungen bejaht, ohne die städtische Verwaltung in ihrer Leistungsfähigkeit einzuschränken.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt, das Klimaschutzkonzept des Landkreises Hildesheim und seiner 18 Mitgliedskommunen als strategische Grundlage der kommunalen Klimaschutzarbeit grundsätzlich zu unterstützen und die darin enthaltenen Zielsetzungen und Handlungsfelder im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Kommune relevanten Maßnahmensteckbriefe bei künftigen Planungen, Konzepten und Einzelentscheidungen angemessen zu prüfen und schrittweise, sachgerecht und unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen rechtlichen, technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten zu berücksichtigen; eine Umsetzung erfolgt jeweils nur insoweit, wie sie im konkreten Einzelfall leistbar und mit den örtlichen Gegebenheiten vereinbar ist.“

Anlage:

Klimaschutzkonzept des Landkreises Hildesheim (in Downloadbereich des Ris)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.05.2026

Amt: Stabstelle S 03

AZ:

Vorlage Nr. 577/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Quartierskonzept am Stadion

Das Quartier „Am Stadion“ mit Schwimmbad, Stadionanlagen, Flutlichtanlagen, Funktionsgebäuden sowie dem Baubetriebshof weist einen hohen Energie- und Wärmebedarf auf. Teile des Gebäudebestands stammen aus Epochen mit deutlich geringeren energetischen Anforderungen; zudem ist der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme- und Stromversorgung in Teilen der Anlagen sehr niedrig. Gleichzeitig verfügt das Quartier über große, bisher weitgehend ungenutzte Dach- und Freiflächen für Photovoltaik sowie über erhebliche Potentialflächen für die Kombination von Wärme- und Stromversorgung sowie Klimaanpassung. Die verkehrliche Erschließung orientiert sich überwiegend am motorisierten Individualverkehr, Begrünung sowie klimafreundliche Mobilitätsangebote sind nur eingeschränkt vorhanden. Zugleich treten sommerliche Wärmeinseln und starke Oberflächenabflüsse bei Starkregen auf. Das Quartier bietet damit breite Ansatzpunkte, um Energieverbrauch, Emissionen und Klimarisiken deutlich zu senken und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Erläuterung:

Das Quartierskonzept „Am Stadion“ knüpft unmittelbar an der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Alfeld (Leine) an und verfolgt die Zielsetzung, die im Rahmen der Wärmeplanung identifizierten Prinzipien auf Quartiersebene konkret und umsetzbar zu übersetzen. Mit Unterstützung des KfW-Programms 432 – Energetische Stadtsanierung wird ein integriertes, forschungsorientiertes Quartierskonzept erarbeitet, das Wärmeversorgung, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, Starkregenvorsorge und Klimaanpassung systematisch zusammenführt. Ziel ist es, das Quartier als Vorzeigebereich für klima- und energieoptimierte kommunale Infrastruktur zu entwickeln, dass die im Leitbild der Stadt verankerten Klimaschutzziele klar sichtbar macht.

Der Projektverlauf ist in mehrere Schritte gegliedert: zunächst erfolgen Projektstart, eindeutige Abgrenzung des Quartiers, Einrichtung einer projektinternen Steuerungsgruppe sowie die Erhebung aller relevanten Bestandsdaten. Anschließend folgen eine energetische Bestandsaufnahme und Analyse der Gebäude und Anlagen, die Mobilitätssituation sowie die stadtklimatische Ausgangslage.

In der Potential- und Szenarienentwicklung werden Energieeinsparpotentiale, klimafreundliche Wärmeversorgungsoptionen (z.B. Wärmepumpen, Solarthermie, Abwärmenutzung, ggf. Wärmenetze), die Nutzung von PV-Flächen sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität (Fuß- und Radwegenetz, Ladeinfrastruktur, Umstellung der Bauhofflotte) und zur Klimaanpassung (Entsiegelung, Versickerung, Begrünung, helle Beläge) untersucht. Daraus wird ein Maßnahmenkatalog mit kurz-, mittel- und langfristigen Projekten abgeleitet, technisch und wirtschaftlich bewertet und priorisiert.

Die Beteiligung erfolgt über Workshops mit Nutzergruppen (Sportvereine, Schwimmbad, Baubetriebshof, Schulen), die Akzeptanz stärken und die Maßnahmen praxisnah abstimmen. Parallel erfolgt eine kommunikative Öffentlichkeitsarbeit, um das Quartier „Am Stadion“ als sichtbares Beispiel für energetische Stadtsanierung und Klimaanpassung zu positionieren. Abschließend wird ein förderkonformes, entscheidungsorientiertes Quartierskonzept mit konkretem Umsetzungsfahrplan erarbeitet, einschließlich der Perspektive zur Einrichtung eines Sanierungsmanagements, um die Maßnahmen systematisch zu begleiten und mit weiteren Förderprogrammen zu verzahnen.

Finanziell ist das Projekt mit einem Gesamtvolumen von 60.000 € veranschlagt; über das KfW-Programm 432 wurde bereits ein Zuschuss in Höhe von 90 Prozent, also 54.000 €, bewilligt. Die verbleibenden 6.000 € werden aus laufenden Mitteln der Stadt bereitgestellt. Die hohe Förderquote stellt sicher, dass die Analyse und Konzeptphase wirtschaftlich verantwortbar durchgeführt wird und die Ergebnisse eine verlässliche Grundlage für zukünftige Investitions- und Förderentscheidungen bilden.

Das Quartierskonzept stärkt ausdrücklich die Ziele der kommunalen Wärmeplanung, indem es die Umstellung auf erneuerbare Wärmeversorgung, die Steigerung der Energieeffizienz und die Reduktion klimawirkender Emissionen in einem konkreten, städtisch relevanten Quartier vor Ort abbildet. Gleichzeitig wird die zukunftsfähige Ausrichtung kommunaler Infrastruktur in den Bereichen Mobilität, Klimaanpassung und Kosteneffizienz gestärkt. Die Maßnahmen haben daher eine hohe Priorität für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung sowie für die langfristige Steuerung von Energieverbrauch, Klimarisiken und öffentlichem Auftritt der Stadt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Erarbeitung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes „Am Stadion“ als Fortführung und konkrete Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und beauftragt die Verwaltung, im Rahmen des KfW-Programms 432 die Maßnahmen zur klimafreundlichen Wärmeversorgung, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur nachhaltigen Mobilität, zur Starkregenvorsorge und zur Reduzierung von Wärmeinseln, zu entwickeln.“

Anlage:

Vorhabensbeschreibung zur Beantragung der KfW-Förderung 432

Energetische Stadtsanierung Alfeld (Leine)

Vorhabensbeschreibung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (432)

Quartier „Am Stadion“

Antragsteller: Stadt Alfeld (Leine)

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

Ansprechpartner:

Stadt Alfeld (Leine)

Stabsstelle Kommunale Wärmeplanung und Energiemanagement

Herr Lohrengel

Marktplatz 1

31061 Alfeld (Leine)

Tel.: 05181 703-102

Mail: lohrengel.lars@stadt-alfeld.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung..... | 4 |
| Energie- und Klimapolitische Zielsetzung der Stadt Alfeld (Leine)..... | 4 |
| Vorhabensbeschreibung | 5 |
| Angaben zum Quartier und zu den Akteuren..... | 5 |
| Kurze Beschreibung der energetischen und städtebaulichen Ausgangssituation | 6 |
| Kurze Beschreibung der Zielsetzung und der geplanten Arbeitsschritte inklusive Projektablaufplan | 7 |
| Projektablaufplan: | 9 |
| Kurzübersicht über die geplanten Ausgaben | 10 |

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

Einleitung

Energie- und Klimapolitische Zielsetzung der Stadt Alfeld (Leine)

Die Stadt Alfeld (Leine) versteht Klimaschutz und Klimafolgenanpassung als zentrale Aufgabe einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung und hat dies im städtischen Leitbild ausdrücklich verankert. Vor dem Hintergrund der ehrgeizigen Klimaneutralitätsziele von Bund und Land strebt die Stadt an, eine fossilfreie und CO₂-neutrale Energieversorgung bereits vor den gesetzlichen Zieljahren zu erreichen und sich dabei als Vorreiterin in der Region zu positionieren.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten orientiert sich Alfeld (Leine) bei Neubauten und energetischen Sanierungen eigener Liegenschaften konsequent an hohen energetischen Standards und ökologischen Qualitätsmaßstäben. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes ist der systematische Einsatz erneuerbarer Wärmeerzeuger: Bereits heute werden rund 20 % der kommunalen Gebäude über regenerative Systeme versorgt, unter anderem mit Hackschnitzelheizungen zur Verwertung des städtischen Grünschnitts sowie mit Wärmepumpen, die Umweltwärme und geothermische Potenziale nutzen. Diese langfristig angelegte Investitionsstrategie zeigt zunehmend auch wirtschaftlich positive Effekte im laufenden Betrieb, da die Betriebskosten der entsprechend modernisierten Gebäude sinken und die Stadt sich unabhängiger von fossilen Energieträgern und volatilen Energiepreisen macht.

Die klimapolitische Vorreiterrolle der Stadt zeigt sich zudem in der konsequenten Modernisierung zentraler Infrastrukturen: Die Kläranlage wurde auf den neuesten Stand der Technik gebracht und nutzt anfallende Biogase zur Eigenenergieerzeugung, wodurch Emissionen reduziert und gleichzeitig Ressourcen effizient genutzt werden. Ergänzend wurden in der Stadt bereits vielfältige Maßnahmen zur Starkregenvorsorge umgesetzt, etwa Regenrückhalteanlagen, Entsiegelungsmaßnahmen und eine angepasste Oberflächenentwässerung, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Extremwetterereignissen zu stärken.

Klimaanpassung und Stadtklima werden ebenso aktiv adressiert: Im Stadtkern werden sommerlicher Wärmeschutz, Verschattung und Begrünung gezielt mitgeplant; neue Trinkwasserbrunnen und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität tragen dazu bei, Hitzeperioden für die Bevölkerung besser bewältigbar zu machen. Im Leitbildprozess „Perspektive Alfeld“ wird die Ausrichtung auf eine klimaresiliente, nachhaltige und lebenswerte Stadtentwicklung ausdrücklich betont und mit breiter Beteiligung der Stadtgesellschaft weiter geschärft.

Aus diesen Erfahrungen und Leitlinien leitet die Stadt Alfeld (Leine) ihr klimapolitisches Ziel ab, bei allen zukünftigen Entwicklungen – insbesondere bei der energetischen Stadtsanierung von Quartieren wie „Am Stadion“ – eine integrierte Strategie zu verfolgen: Reduktion von Treibhausgasemissionen durch effiziente und erneuerbare Energiesysteme, vorausschauende Anpassung an Klimafolgen durch Starkregenvorsorge und Hitzeschutz, wirtschaftlich

tragfähige Lösungen im Gebäudebestand sowie eine hohe Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger als durchgängige Maßstäbe kommunalen Handelns. Dieses Leitbild bildet die Grundlage für das Vorhabenskonzept und die weitere konzeptionelle und investive Umsetzung im Rahmen der energetischen Stadtsanierung.

Vorhabensbeschreibung

Angaben zum Quartier und zu den Akteuren

Das Vorhaben bezieht sich auf das **Quartier „Am Stadion“** in der Stadt Alfeld (Leine). Das Gebiet umfasst die kommunalen Sportanlagen mit Stadion und Trainingsplätzen, das öffentliche Schwimmbad, den städtischen Bauhof sowie die zugehörigen Stellplatz-, Erschließungs- und Aufenthaltsflächen. Die Quartiersgrenze wird so gezogen, dass alle funktional zusammenhängenden Nutzungen im Bereich Sport, Freizeit und kommunale Infrastruktur erfasst werden und sich eine klar abgrenzbare planerische Einheit für die energetische Stadtsanierung ergibt.

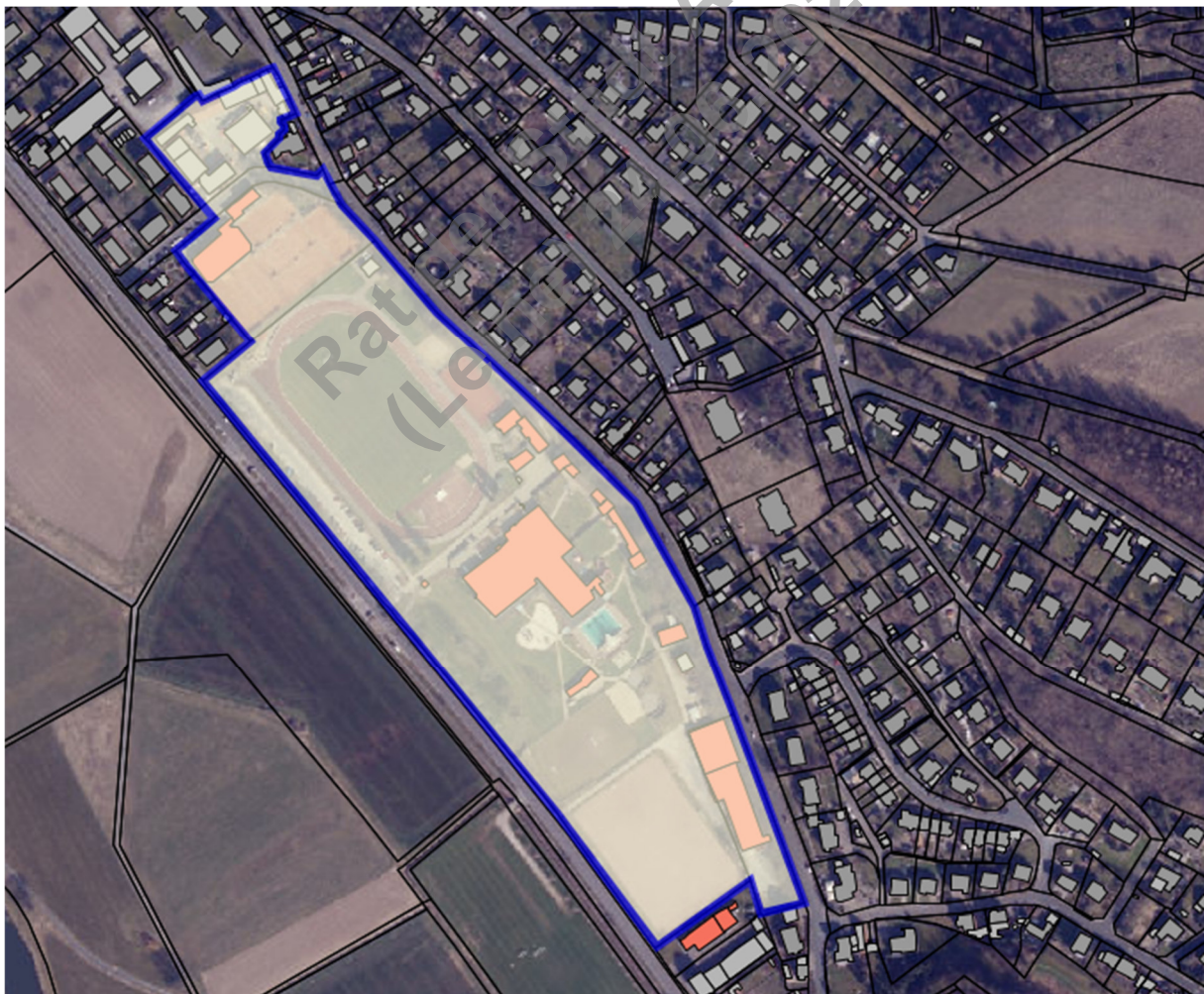


Abbildung 1 - Lageplan Quartier am Stadion

Hauptakteurin ist die Stadt Alfeld (Leine) als Eigentümerin und Betreiberin der wesentlichen Liegenschaften im Quartier. Beteiligt sind insbesondere die Stabsstelle kommunale Wärmeplanung und Energiemanagement, das Planungsamt, das Entwässerungsamt, Das Sportamt, der Eigenbetrieb Bäder, der Bauhof sowie der Fachbereich Liegenschaften. Hinzu kommen die im Quartier aktiven Sportvereine, Schulen und andere Nutzergruppen, die maßgeblich zur Auslastung der Anlagen beitragen und wichtige Partner bei der Ausgestaltung von Mobilitäts- und Nutzungskonzepten sind. Im Rahmen der Konzepterstellung werden zudem externe Fachbüros für Energie, Klimaanpassung und Verkehr sowie – je nach Fragestellung – regionale Energieversorger und Netzbetreiber eingebunden, um eine fachlich fundierte und umsetzungsorientierte Planung zu gewährleisten.

Kurze Beschreibung der energetischen und städtebaulichen Ausgangssituation

Das Quartier „Am Stadion“ ist durch einen hohen Energie- und Wärmebedarf geprägt, insbesondere aufgrund des Schwimmbads, der Flutlichtanlagen, der Funktionsgebäude im Stadionbereich sowie der Betriebsgebäude und der Fahrzeuge des Baubetriebshofes. Teile des Bestands stammen aus Baujahren, in denen energetische Anforderungen deutlich niedriger waren als heute; dementsprechend bestehen Potenziale bei Gebäudehülle, Anlagentechnik und Betriebsführung. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärme- und Stromversorgung ist bislang gering, großflächige Dach- und Freiflächen für Photovoltaik oder Solarthermie sind jedoch vorhanden und weitgehend ungenutzt. Die Fahrzeugflotte des Baubetriebshofes werden bisher vollständig fossil angetrieben.

Städtebaulich dominieren versiegelte Flächen (Parkplätze, Zufahrten, befestigte Sportflächen) mit geringer Verschattung und wenig Begrünung. Dies führt zu einer deutlichen sommerlichen Wärmebelastung und zur Entstehung lokaler Wärmeinseln, insbesondere bei Veranstaltungen und an Tagen mit hoher Besucherfrequenz. Eine Nutzung dieser Anlagen ist in den Sommermonaten je nach Witterung nur noch bedingt möglich. Gleichzeitig kann Niederschlagswasser vielerorts nur eingeschränkt versickern; bei Starkregenereignissen sind hohe Oberflächenabflüsse zu erwarten, die Entwässerungssysteme belasten und das Risiko lokaler Überflutungen erhöhen. Die verkehrliche Erschließung orientiert sich überwiegend am motorisierten Individualverkehr – sowohl für den täglichen Betrieb des Bauhofs als auch für den Besuch von Sportanlagen und Schwimmbad. Fuß- und Radverkehrsverbindungen sowie Angebote für klimaschonende Mobilität (z. B. Radabstellanlagen, ÖPNV-Anbindung, E-Ladeinfrastruktur) sind bisher nur teilweise ausgebaut. Insgesamt bietet das Quartier daher beträchtliche Ansatzpunkte, um Energieverbrauch, Emissionen und Klimarisiken zu senken und gleichzeitig die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Kurze Beschreibung der Zielsetzung und der geplanten Arbeitsschritte inklusive Projektablaufplan

Mit Unterstützung des Förderprogramms KfW 432 – Energetische Stadtsanierung soll für das Quartier „Am Stadion“ ein integriertes energetisches Quartierskonzept erarbeitet werden. Ziel ist es, die Bereiche Wärmewende, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, Starkregenvorsorge und Reduktion von Wärmeinseln systematisch zusammenzuführen und daraus ein klares, priorisiertes Maßnahmenpaket abzuleiten. Das Quartier soll sich perspektivisch zu einem Vorzeigebereich für klima- und energieoptimierte kommunale Infrastruktur entwickeln, das sowohl im Alltag als auch bei Sportveranstaltungen eine deutlich verbesserte Energie- und Klimabilanz aufweist und die im Leitbild verankerten Klimaschutzziele der Stadt sichtbar macht.

Die Arbeitsschritte werden so gestaltet, dass eine hohe Umsetzungsorientierung und Attraktivität für nachfolgende Investitionen und Förderanträge gewährleistet ist:

Projektstart und Quartiersabgrenzung

- Festlegung der verbindlichen Detaildefinition der einbezogenen Liegenschaften und Flächen.
- Einrichtung einer projektinternen Steuerungsgruppe aus Verwaltung, Betriebsverantwortlichen und Fachplanern.
- Erhebung und Zusammenstellung aller relevanten Bestandsdaten (Energieverbräuche, Pläne, Betriebszeiten, verkehrliche Daten).

Bestandsaufnahme und Analyse

- Energetische Bestandsaufnahme der Gebäude und technischen Anlagen (Sportstätten, Schwimmbad, Bauhof) mit Fokus auf Wärmebedarf, Stromverbrauch und Anlageneffizienz.
- Analyse der bestehenden Wärmeversorgungssysteme und Identifikation von Schwachstellen und kurzfristigen „Quick-Win“-Maßnahmen.
- Untersuchung der Mobilitätssituation (Erreichbarkeit, Stellplatzbewirtschaftung, Nutzerströme, Bauhoffahrzeuge) und der stadtklimatischen Ausgangslage (Hitzehotspots, Versiegelungsgrad, Entwässerungsstruktur).

Potenzialanalyse und Entwicklung von Szenarien

- Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung an Gebäudehülle und Anlagentechnik, inklusive Betriebsoptimierung.
- Prüfung von Optionen für eine klimafreundliche Wärmeversorgung, z. B. Wärmepumpen, Solarthermie, Abwärmenutzung aus technischen Anlagen, mögliche Quartierslösungen bis hin zu Wärmenetzen.
- Identifikation geeigneter Dach- und Freiflächen für Photovoltaik sowie Bewertung von Speicher- und Eigenverbrauchskonzepten, insbesondere im Zusammenspiel von Schwimmbad, Flutlicht und Bauhof.

- Entwicklung von Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität: Verbesserung von Fuß- und Radwegebeziehungen, Schaffung attraktiver Radabstell- und Aufenthaltsbereiche, Prüfung von ÖPNV-Angeboten, Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge sowie schrittweise Umstellung der Bauhofflotte auf emissionsarme Antriebe.
- Ausarbeitung von Lösungsansätzen zur Starkregenvorsorge (Entsiegelung, dezentrale Versickerung, Retentionsflächen) und zur Minderung von Wärmeinseln (Begrünung, Baumpflanzungen, Verschattungsstrukturen, helle Beläge).

Maßnahmenkonzept, Bewertung und Priorisierung

- Zusammenführung der Potenziale in einem integrierten Maßnahmenkatalog mit kurz-, mittel- und langfristigen Projekten.
- Technische und überschlägige wirtschaftliche Bewertung der Maßnahmen (Investitionsbedarf, Energie- und Kosteneinsparung, CO₂-Minderung, Synergien zwischen den Nutzungen im Quartier).
- Entwicklung eines attraktiven Umsetzungspfads, der sichtbare Leuchtturmprojekte (z. B. PV-Ausbau, klimafreundliche Wärmeversorgung des Quartiers, modellhafte Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen) mit strukturellen Verbesserungen in Betrieb und Mobilität verbindet.

Beteiligung, Kommunikation und Abstimmung

- Durchführung von Workshops und Abstimmungsrunden mit Sportvereinen, Schwimmbadbetreiber, Bauhof, Schulen und weiteren Nutzergruppen zur Qualifizierung der Maßnahmen und zur Stärkung der Akzeptanz.
- Informationsangebote für Politik und Öffentlichkeit, um das Quartier „Am Stadion“ als sichtbares Beispiel für energetische Stadtsanierung und Klimaanpassung zu positionieren.
- Abstimmung der priorisierten Maßnahmen mit Verwaltung und Politik als Grundlage für weitere Förderanträge und Investitionsentscheidungen.

Abschluss, Verstetigung und Vorbereitung der Umsetzung

- Erstellung des integrierten energetischen Quartierskonzeptes in einer förderkonformen, entscheidungsorientierten Form.
- Ableitung eines konkreten Fahrplans für die nächsten Schritte, inklusive der Perspektive, ein Sanierungsmanagement im Quartier einzurichten, um die im Konzept entwickelten Maßnahmen systematisch umzusetzen.
- Prüfung der Verzahnung mit weiteren Programmen (z. B. investive Förderprogramme) und Integration der Ergebnisse in die strategische Stadtentwicklung der Stadt Alfeld (Leine).

Projekttablaufplan:

Tabelle 1 - Projekttablaufplan

| ARBEITSSCHRITT | Q1 | | | Q2 | | | Q3 | | | Q4 | | |
|---|----|---|---|----|---|---|----|---|---|----|---|---|
| Projektorganisation | ■ | | | | | | | | | | | |
| Bestandsanalyse | ■ | ■ | ■ | | | | | | | | | |
| Potentialanalyse | | | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | | | |
| Maßnahmenansätze | | | | ■ | ■ | | | | | | | |
| Priorisierung Maßnahmen | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | |
| Finalisierung Konzept | | | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Öffentlichkeitsarbeit Akteursbeteiligung | ■ | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | ■ |
| Akquirierung Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten | | | | | | | | | | ■ | ■ | ■ |

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

Kurzübersicht über die geplanten Ausgaben

| Kostenposition | Beschreibung | Kosten (€) | Förderfähig | Eigenanteil (10 %) |
|------------------------------------|--|---------------|---------------|--------------------|
| 1. Energie & Wärme | | | | |
| 1.1 Energieanalyse Gebäude | Bestandsaufnahme Energieverbrauch (Schwimmbad, Sportanlagen, Bauhof), Identifikation Einsparpotenziale | 12.000 | Ja | 1.200 |
| 1.2 Potenzialstudie Erneuerbare | Prüfung PV, Solarthermie, Wärmepumpen, Abwärmenutzung, Biomasse | 8.000 | Ja | 800 |
| 2. Klimaanpassung | | | | |
| 2.1 Starkregenvorsorge | Analyse Entwässerung, Überflutungsrisiko, Vorschläge für Rückhalteflächen, Entsiegelung | 10.000 | Ja | 1.000 |
| 2.2 Hitzeanpassung | Untersuchung Wärmeinseln, Vorschläge für Begrünung, Verschattung, Trinkbrunnen | 8.000 | Ja | 800 |
| 3. Mobilität | | | | |
| 3.1 Mobilitätsanalyse | Erhebung Nutzerströme, Parkplatzbewirtschaftung, ÖPNV-Anbindung, Radwege | 7.000 | Ja | 700 |
| 3.2 Ladeinfrastruktur-Konzept | Standortermittlung, Bedarfsanalyse für E-Ladestationen (Bauhof, Parkplätze) | 5.000 | Ja | 500 |
| 4. Städtebau & Freiraum | | | | |
| 4.1 Freiflächenkonzept | Entsiegelungspotenziale, Aufenthaltsqualität, Barrierefreiheit | 6.000 | Ja | 600 |
| 5. Öffentlichkeitsarbeit | | | | |
| 5.1 Beteiligungsformate | Workshops mit Vereinen, Schulen, Verwaltung; Informationsmaterial | 4.000 | Ja | 400 |
| Summe | | 60.000 | 54.000 | 6.000 |

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.05.2026

Amt: Stabstelle S 03

AZ:

Vorlage Nr. 576/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Kommunale Wärmeplanung der Stadt Alfeld (Leine)

Erläuterung:

Mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ist bundesrechtlich die Grundlage geschaffen worden, um die Umstellung der Wärmeversorgung von fossilen auf erneuerbare Energien systematisch zu planen und bis spätestens 2045 eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Die Umsetzung erfolgt auf Landesebene entsprechend dem Niedersächsischen Klimagesetz, das eine treibhausgasneutrale Strom- und Wärmeversorgung bereits bis 2040 vorsieht.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches, rechtlich unverbindliches Planungsinstrument, das die Stadt bei der Gestaltung einer zukunftsfähigen, klimaneutralen Wärmeversorgungssysteme begleitet. Im Rahmen des Planungsprozesses hat die Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) zahlreiche Fachgespräche mit Akteuren des Energienetzbetriebs, von Wohnungsbauunternehmen, Fachplanern, lokalen Fachverbänden des Handwerks, politischen Vertreterinnen und Vertretern der Ratsarbeitsgruppe, innerhalb der Verwaltung sowie bundesweiten Gremien geführt. Diese Gespräche haben dazu beigetragen, technische Gegebenheiten, rechtliche Strukturbedingungen, wirtschaftliche Zusammenhänge und die Erwartungen unterschiedlicher Stakeholder zu diskutieren, soziale und infrastrukturelle Bedingungen zu erörtern und die kommunale Wärmeplanung inhaltlich und organisatorisch abzustimmen.

Beschreibung:

Die kommunale Wärmeplanung wurde in vier zentralen Arbeitsschritten erarbeitet: Bestandsanalyse, Potentialanalyse, Zielszenario und Umsetzungsstrategie.

Die Bestandsanalyse zeigt, dass der jährliche Endenergiebedarf für Raumwärme und Warmwasser in Alfeld (Leine) derzeit rund 208 GWh beträgt, davon etwa 168 GWh im Wohngebäudesektor. Die Wärmeversorgung erfolgt bisher überwiegend über fossile Energieträger, insbesondere Erdgas und Heizöl. Etwa zwei Drittel der Gebäude sind an das zentrale Gasnetz angeschlossen, etwa ein Viertel der Gebäude wird dezentral über Heizöl versorgt. Weitere Heizsysteme wie Wärmepumpen oder Biomasseheizungen sind bisher nur selten vorhanden. Wärmenetze bestehen im Stadtgebiet bislang nicht.

Die jährlichen Treibhausgasemissionen der Wärmeversorgung liegen bei rund 51.342 Tonnen CO₂-Äquivalenten.

Die Potentialanalyse zeigt, dass durch Prozessoptimierung und Sanierung der Wärmebedarf mittelfristig reduziert werden kann. Bei einer Sanierungsrate von 0,5 Prozent kann bis 2040 eine Einsparung von rund 12,4 GWh erreicht werden, was einer Reduzierung des jährlichen Wärmebedarfs um etwa 7 Prozent gegenüber dem heutigen Stand entspricht. Als lokale Potentiale für eine zentrale Wärmeversorgung wurde insbesondere industrielle Abwärme, sowie die Kläranlage identifiziert. Für die dezentrale Wärmeversorgung spielen die Nutzung von Umgebungsluft und Geothermie sowie Photovoltaik in der Übergangszeit eine wichtige Rolle.

Das Zielszenario beschreibt die Entwicklung der Wärmeversorgung bis 2040 mit einer klaren Vision: Die Wärmeversorgung der Stadt Alfeld (Leine) wird auf Basis erneuerbarer Energien ausschließlich treibhausgasneutral erfolgen. Für eine zentrale Wärmeversorgung werden die Teilgebiete Altstadt, Alfeld-Mitte und Neue Wiese als potenziell geeignet identifiziert. In diesen Bereichen soll eine Wärmeversorgung über zentrale Wärmenetze sehr wahrscheinlich möglich werden. Für die übrigen Ortsteile wird eine dezentrale Wärmeversorgung vorgesehen, bei der Wärmepumpen sowie energiesparende Heizsysteme den Hauptteil der Wärmeversorgung übernehmen. Im Zielbild sinkt der Wärmebedarf insgesamt auf rund 183 GWh, der Endenergiebedarf auf 89 GWh.

Die Umsetzungsstrategie enthält Maßnahmen zur Unterstützung der Wärme- und Energiewende, insbesondere Informations- und Beratungsangebote, die Einbindung lokaler Handwerksbetriebe und Dienstleister, die klimaneutrale Energieversorgung städtischer Liegenschaften, die Fortschreibung der Wärmeplanung auf Quartiersebene für ausgewählte Bereiche sowie einen Stromnetzcheck. Der Schwerpunkt liegt auf der Schaffung von Planungssicherheit und auf einer koordinierten, schrittweisen Umsetzung der Wärme- und Energiewende.

Begründung:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument, um die örtliche Wärmeversorgung schrittweise und geordnet auf eine treibhausgasneutrale Grundlage zu stellen. Für die Stadt Alfeld (Leine) schafft sie Planungssicherheit, indem sie die Gebiete mit potentiell zentraler Wärmeversorgung, die voraussichtlich dezentral zu versorgenden Bereichen sowie die erforderlichen Begleitmaßnahmen systematisch beschreibt. Dies ist sowohl für die Stadt als auch für Eigentümerinnen und Eigentümer, Unternehmen und Versorger von hoher Bedeutung, weil Investitionsentscheidungen im Wärmebereich langfristig wirken und nur mit verlässlichen Rahmenbedingungen sachgerecht getroffen werden können.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind so auszulegen, dass sie sowohl ambitioniert als auch praktikabel bleiben. Die Informations- und Beratungsangebote sollen dazu beitragen, Akzeptanz zu schaffen und Umsetzungshürden zu verringern. Die Einbindung der lokalen Handwerkerschaft und weiterer Dienstleister ist erforderlich, um die regionale Umsetzungsfähigkeit zu sichern. Die klimaneutrale Energieversorgung städtischer Liegenschaften hat eine Vorbildfunktion und stärkt die kommunale Glaubwürdigkeit.

Die Fortschreibung der Wärmeplanung auf Quartiersebene ist sachgerecht, weil gerade in potentiell anspruchsvollen Teilgebieten eine vertiefte Betrachtung geboten sein kann. Für den Bereich Stadion, 7 Berge Bad und Baubetriebshof wird bereits ein Quartierskonzept vorbereitet, welches ein zentraler Baustein dieser Arbeit sein wird.

Der Stromnetzcheck ist für die kommunale Wärmeplanung von Bedeutung, da die zunehmende Elektrifizierung der Wärmeversorgung und Mobilität hohe Anforderungen an die örtlichen Stromnetze stellt.

Eine rechtzeitige Einschätzung der Netzkapazitäten ist nötig, um Engpässe zu vermeiden und die Umstellung der Heizsysteme mit der Infrastrukturentwicklung abzustimmen. Diese hoheitliche Aufgabe obliegt den Netzbetreibern, die für ihre Einschätzung die hier vorliegende kommunale Wärmeplanung und deren entsprechenden Weiterentwicklungen als Teilgrundlage benötigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die kommunale Wärmeplanung die notwendige fachliche Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt Alfeld (Leine) bildet. Sie eröffnet Handlungsoptionen, ohne bereits alle späteren Einzelentscheidungen vorwegzunehmen. Zugleich bleibt die Umsetzung einzelner Maßnahmen von den jeweiligen rechtlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen abhängig.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die kommunale Wärmeplanung in der vorliegenden Fassung als strategische Grundlage für die weitere Entwicklung der örtlichen Wärmeversorgung. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Wärmeplan vorgesehenen Maßnahmen und Arbeitsschritte bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen insbesondere folgende Maßnahmen aufzunehmen und weiterzuverfolgen:

1. Informations- und Beratungsangebote zur kommunalen Wärmeplanung, zur Wärmewende und zur Energieeinsparung.
2. Individuelle Energieberatung für Bürgerinnen und Bürger.
3. Aktivierung und Einbeziehung der lokalen Handwerkerschaft, von Beraterinnen und Beratern sowie weiterer Dienstleister.
4. Eine klimaneutrale Energieversorgung für städtische Liegenschaften: Bei Austausch und Neueinbau von Wärmeerzeugungsanlagen werden ausschließlich 100% erneuerbare Energien als Energieträger verwendet. Die Potentiale zur Nutzung von gebäudenaher Stromerzeugung auf erneuerbarer Basis werden wirtschaftlich untersucht und bevorzugt.
5. Die Fortschreibung der Wärmeplanung auf Quartiersebene, insbesondere als Quartierskonzept für den Bereich Stadion, 7 Berge Bad und Baubetriebshof.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen der kommunalen Wärmeplanung mit höchster Priorität voranzutreiben und im Rahmen der verfügbaren rechtlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten systematisch zu verfolgen. Die kommunale Wärmeplanung ist als verbindlicher, fortlaufender Prozess zu verstehen, der regelmäßig fortgeschrieben und an neue Erkenntnisse, Fördermöglichkeiten sowie technische und planerische Entwicklungen angepasst wird. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, die im Rahmen der Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung begonnenen Fachgespräche mit Akteuren des Energienetzbetriebs, von Wohnungsbauunternehmen, Fachplanern, politischen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Rat, innerhalb der Verwaltung sowie in übergeordneten bis bundesweiten Gremien fortzusetzen und in allen dafür erforderlichen Gremien fortzuführen. Die kommunale Wärmeplanung ist dabei als verbindlicher, fortlaufender Prozess zu verstehen, der regelmäßig fortgeschrieben und an neue Erkenntnisse, Fördermöglichkeiten sowie technische, planerische und sozio-ökonomische Entwicklungen angepasst wird.“

Anlage:

Bericht der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Alfeld (Leine)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.05.2026

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 573/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------------|------------|
| Ortsrat Limmer | |
| Feuerschutz- und Ordnungsausschuss | 18.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Ernennung von Herrn Olaf Nülle zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Limmer hat am 17.04.2026 Herrn Olaf Nülle wiederrum für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Nülle ist seit dem 2004 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und hat das Amt bereits seit 2020 als Ortsbrandmeister geführt.

Herr Nülle erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt weiter zu führen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Gem. §4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) hat der Ortsrat die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Olaf Nülle zum Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Olaf Nülle wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.05.2026

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 574/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------------|------------|
| Ortsrat Limmer | |
| Feuerschutz- und Ordnungsausschuss | 18.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Ernennung von Herrn Markus Augustin zum Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Limmer hat am 17.04.2026 Herrn Markus Augustin wiederrum für das Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Augustin ist seit dem 2006 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und hat das Amt bereits seit 2020 als Stellvertretender Ortsbrandmeister geführt.

Herr Augustin erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt weiter zu führen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Gem. §4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) hat der Ortsrat die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Markus Augustin zum Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Markus Augustin wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Limmer ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.06.2026

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 587/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------------|------------|
| Feuerschutz- und Ordnungsausschuss | 18.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Entlassung von Herrn Patrick Anton als Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen

Herr Anton ist seit Dezember 2025 Ehrenbeamter der Stadt Alfeld (Leine) als Stellv. Ortsbrandmeister. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf im Dezember 2031 enden.

Herr Patrick Anton hat mit seinem Schreiben um Entlassung aus dem Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters gebeten. Der Anlass für den Entlassungsantrag von Herrn Anton ist, dass ihn seine Kameraden*innen für das Amt des Ortsbrandmeisters vorgeschlagen haben und er für dieses Amt gerne zur Verfügung steht. Aus formellen Gründen ist eine Entlassung aus dem Amt des Stellv. Ortsbrandmeisters durchzuführen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Patrick Anton wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Dehnsen entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.06.2026

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 588/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------------|------------|
| Feuerschutz- und Ordnungsausschuss | 18.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Ernennung von Herrn Kevin Paggel zum Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Dehnsen hat am 17.06.2026 Herrn Kevin Paggel für das Amt des Stellv. Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Paggel erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Gem. §4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) hat der Ortsrat die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Kevin Paggel zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister zu äußern. Der Ortsrat hat die Zustimmung zur Ernennung am 17.06.2026 mitgeteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Kevin Paggel wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.06.2026

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 589/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------------|------------|
| Feuerschutz- und Ordnungsausschuss | 18.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Entlassung von Herrn Joachim Hildebrandt als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen

Herr Hildebrandt ist seit Juli 2018 Ehrenbeamter der Stadt Alfeld (Leine) als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen. Für die zweite Amtszeit wurde Herr Hildebrandt im Juli 2024 ernannt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf im Juli 2030 enden.

Herr Joachim Hildebrandt hat mit seinem Schreiben vom 31.05.2026 um Entlassung aus dem Amt des Ortsbrandmeisters aus persönlichen Gründen gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Herr Hildebrandt ist seit 2012 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr. Er hat sich seit Februar 2017 für die Belange der Ortsfeuerwehr Dehnsen eingesetzt und für seinen Ort engagiert. Im Stadtkommando hat er von 2017 bis heute mitgearbeitet.

Hierzu gilt ihm ein großer Dank und Anerkennung für seine ehrenamtliche Engagement.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Joachim Hildebrandt wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Dehnsen entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 02.06.2026

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 590/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------------|------------|
| Feuerschutz- und Ordnungsausschuss | 18.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Ernennung von Herrn Patrick Anton zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Dehnsen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Dehnsen hat am 17.06.2026 Herrn Patrick Anton einstimmig für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen. Er ist seit 2010 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister liegen gem. § 20 Abs. 3 NBrandSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 u. 2 der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen (Nds. FwVO), aufgrund von fehlenden Ausbildungslehrgängen noch nicht vor.

Gem. § 12 der Nds. FwVO kann eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion durch einen auf zwei Jahre befristeten Führungsauftrag erfolgen. Hierzu wird Herrn Anton die Gelegenheit gegeben, die erforderlichen Voraussetzungslehrgänge (Leiter einer Feuerwehr und Zugführer-Lehrgang I u. II) beim Niedersächsischen Landesamt für Brand- u. Katastrophenschutz (NLBK) zu erlangen.

Herr Anton hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.
Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, hat gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) der Ortsrat Dehnsen die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Patrick Anton zum Ortsbrandmeister zu äußern. Der Ortsrat hat die Zustimmung zur Ernennung am 17.06.2026 mitgeteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Patrick Anton wird mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen für die Dauer von längstens zwei Jahren beauftragt. Nach erfolgreicher Absolvierung der noch notwendigen Voraussetzungslehrgänge wird er unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Dehnsen ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.05.2026

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 572/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Finanzausschuss | 17.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Wert von insgesamt 4.104,50 €

Zugunsten der Kindertagesstätte „Schlesische Str.“ spendete der Förderverein Lions Club Alfeld e.V. einen Betrag in Höhe von 439,50 € für das Projekt KIGAMAMU.

Ferner wurde von der Bürgerstiftung Alfeld zugunsten der Kindertagesstätte „Gabelsberger Str.“ ebenfalls ein Betrag in Höhe von 439,50 € für das Projekt KIGAMAMU gespendet.

Weiter erhielt die Stadt Alfeld (Leine) von dem Verein „Hottensteiner e.V.“ eine Sachspende in Form eines Omegon Aussichtsfernrohrs Bonview 20x100 coinless im Wert von 3.225,40 €. Dieses Fernrohr soll in der Gemarkung Langenholzen aufgestellt werden.

Gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKVO entscheidet über die Annahme dieser Spenden der Rat der Stadt Alfeld (Leine).

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Annahme der nachstehenden Zuwendungen

- 1. des Fördervereins Lions Club Alfeld e.V. in Höhe von 439,50 € zugunsten der KiTa „Schlesische Str.“,**
- 2. der Bürgerstiftung Alfeld in Höhe von 439,50 € zugunsten der „Kita Gabelsberger Str.“**
- 3. des Vereins „Hottensteiner e.V.“ in Form einer Sachspende (Aussichtsfernrohr) im Wert von 3.225,40 €.“**

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 15.05.2026

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 571/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Finanzausschuss | 17.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Erlass einer dritten Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

In der Finanzausschusssitzung im Dezember 2025 wurde über die Voraussetzungen der Bewilligung einer Steuerermäßigung für Jagdgebrauchshunde diskutiert. Dies insbesondere zu der Frage, ob ein sog. Jagderlaubnisschein (Begehungsschein) für eine Steuerermäßigung ausreichend ist.

Zu dieser Thematik hat das Verwaltungsgericht Münster in einem Urteil (vom 07.07.2025, Aktenzeichen: 3 K 910/23) entschieden, dass es satzungsrechtlich angemessen ist, falls eine Ermäßigung der Hundesteuer ausschließlich einem **Jagdausübungsberechtigtem** gewährt wird. Der Begriff des Jagdausübungsberechtigten wird in § 1 des Nds. Jagdgesetzes näher definiert.

Dort heißt es in § 1 Abs. 2 Nds. JagdG:

„Jagdausübungsberechtigte sind

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks, soweit nicht eine Berechtigung nach Nummer 2 oder 3 besteht,
2. die Pächterinnen und Pächter des Jagdausübungsrechts für einen Jagdbezirk oder
3. die nach § 10 Satz 1 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 benannten Personen.“

Ein Rückgriff auf diese Formulierung dient zur Klarstellung des gewünschten Regelungsinhaltes.

Jagdgäste bzw. Inhaber eines Jagderlaubnisscheins erfüllen somit nicht den Ermäßigungstatbestand und sind von der Ermäßigung auszuschließen.

Ferner muss der Hund die erforderliche Brauchbarkeitsprüfung nachweisbar mit Erfolg abgelegt haben und von dem Jagdausübungsberechtigten zur Jagd eingesetzt werden.

Der Regelungsinhalt von § 5 S. 1 Nr. 3 der Hundesteuersatzung soll wie folgt geändert werden:

| Bisheriger Regelungsinhalt | Vorgeschlagener Regelungsinhalt |
|---|--|
| Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Der Hundehalter hat einen gültigen Jagdschein vorzulegen. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung (etwa durch Nachweis des eigenen oder gepachteten Jagdbezirkes) des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein | Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung (Brauchbarkeitsprüfung) nachweisbar mit Erfolg abgelegt haben und von einer zur Jagdausübung berechtigten Person im Sinne des Nds. Jagdgesetzes zur Jagd eingesetzt werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat einen gültigen Jagdschein und - sofern vorhanden - einen Pachtvertrag vorzulegen. |

Die Steuersätze und der übrige Regelungsinhalt der Satzung bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte dritte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017 als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

**Dritte Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Satz 1 Nr. 3 (Steuerermäßigungen) erhält folgende Fassung:

Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung (Brauchbarkeitsprüfung) nachweisbar mit Erfolg abgelegt haben und von einer zur Jagdausübung berechtigten Person im Sinne des Nds. Jagdgesetzes zur Jagd eingesetzt werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat einen gültigen Jagdschein und - sofern vorhanden - einen Pachtvertrag vorzulegen.

Artikel II

Diese dritte Änderungssatzung tritt mit dem 01.07.2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 24.06.2026

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 08.04..2026

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 560/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Finanzausschuss | 17.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Städten, Samtgemeinde und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine für den Zeitraum ab 01.01.2025

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlagen 182/XIX vom 14.11.2022 und 348/XIX vom 14.03.2024

Mit der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und seinen kreisangehörigen Kommunen über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine wurde die Unterbringung und die Kostentragung des betroffenen Personenkreises vereinbart. Hintergrund war, dass das Nds. Aufnahmegesetz keine Unterbringungsmöglichkeit normierte. Das Land Niedersachsen hat vor Jahren die ursprünglich geregelte Unterbringungspflicht der Gemeinden aus dem Gesetz gestrichen. Nach der Argumentation des Landes Niedersachsen sei eine Unterbringung nicht erforderlich, da das Asylbewerberleistungsgesetz eine Sachleistungsverpflichtung vorsehe und insoweit jedem Leistungsberechtigten eine Unterkunft als Sachleistung anzubieten sei.

Aktuell beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, nach dem 01.04.2025 neu eingereiste Ukraine-Vertriebene leistungsrechtlich dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzuordnen. Hierdurch ist der Landkreis Hildesheim u.a. verpflichtet, dieser Personengruppe Unterkunft in Form einer Sachleistung anzubieten. Zu wann in dem jeweiligen Einzelfall konkret dieser Wechsel erfolgt, ist derzeit nicht final gesetzlich geregelt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen beabsichtigt der Gesetzgeber, hier den Wechsel je Einzelfall auf das Ende des individuellen Bewilligungszeitraumes zu den bisherigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII zu bestimmen. Daher soll diese Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt fortgelten, bis dieser Wechsel gesetzlich bestimmt, in den jeweiligen Einzelfällen auch eingetreten ist und die Abrechnung des hieraus entstandenen Aufwandes erfolgt ist. Diese erfolgt weiterhin jährlich.

Zur weiteren Sicherstellung der Verfahrensweise soll deshalb die bisherige Verfahrensweise für das Jahr 2025 fortgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln i.H.v. 90.000 € ist bereits im Haushaltsplan 2025 enthalten und kann über das Bilden einer Rückstellung in das Jahr 2026 übertragen werden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Bürgermeister wird ermächtigt, zur weiteren Regelung der Lastenverteilung die Fortschreibung der Vereinbarung zwischen Landkreis Hildesheim und seinen kreisangehörigen Kommunen über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine für den Zeitraum ab 01.01.2025 abzuschließen.“

Anlage:

Entwurf einer Fortschreibungsvereinbarung

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

**Vereinbarung
zwischen
dem Landkreis Hildesheim (LK)
und
den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden
über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der
Ukraine für den Zeitraum ab 01.01.2025**

Präambel

Der Beginn des Krieges in der Ukraine Ende Februar 2022 und die seither seitens des Bundes- und Landesgesetzgebers hierauf begründenden Gesetzesänderungen haben den Landkreis Hildesheim und die Kommunen vor große Herausforderungen gestellt. Für den Zeitraum 01.06.2022 bis 31.12.2024 haben diese in gemeinsamen Vereinbarungen Grundlagen zur solidarischen Aufgabenerledigung abgestimmt und deren finanziellen Abwicklung geregelt.

Nachdem vom Land Niedersachsen keine Ukrainer*innen mehr zugewiesen worden sind, wurde davon ausgegangen, dass eine über den 31.12.2024 hinausgehende Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist. Bedingt durch die aktuellen Zuweisungen des Landes Niedersachsen bedarf es jedoch einer weiteren Fortschreibung der bisherigen Vereinbarung. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt zudem - zumindest für einen Teil der Ukrainevertriebenen - einen erneuten Rechtskreiswechsel in Bezug auf deren Sozialleistungsanspruch.

§ 1 Erneute Fortschreibung

- (1) Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim (LK) und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine aus März 2023 gilt auch für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 fort.
- (2) Aktuell beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, nach dem 01.04.2025 neu eingereiste Ukraine-Vertriebene leistungsrechtlich dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzuordnen. Hierdurch ist der Landkreis Hildesheim u.a. verpflichtet, dieser Personengruppe Unterkunft in Form einer Sachleistung anzubieten. Zu wann in dem jeweiligen Einzelfall konkret dieser Wechsel erfolgt, ist derzeit nicht final gesetzlich geregelt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen beabsichtigt der Gesetzgeber, hier den Wechsel je Einzelfall auf das Ende des individuellen Bewilligungszeitraumes zu den bisherigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII zu bestimmen. Daher gilt diese Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt fort, bis dieser Wechsel gesetzlich bestimmt, in den jeweiligen Einzelfällen auch eingetreten ist und die Abrechnung des hieraus entstandenen Aufwandes erfolgt ist. Diese erfolgt weiterhin jährlich.

§ 2 Salvatorische Klausel

- (1) Bei einer Änderung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Zuordnung zum SGB II - Bezug oder bei einer Änderung der Finanzierung durch Land/Bund können die Vertragsparteien eine Überprüfung der Vereinbarung verlangen.

- (2) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der Vereinbarung entsprechen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hildesheim, den

| Kommune | Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamter | Unterschrift |
|-------------------------|---|--------------|
| Landkreis Hildesheim | Landrat Bernd Lynack | |
| Stadt Alfeld (Leine) | Bürgermeister Bernd Beushausen | |
| Gemeinde Algermissen | Bürgermeister Frank-Thomas Schmidt | |
| Stadt Bad Salzdetfurth | Bürgermeister Björn Gryschka | |
| Stadt Bockenem | Bürgermeister Rainer Block | |
| Gemeinde Diekholzen | Bürgermeister Matthias Bludau | |
| Stadt Elze | Bürgermeister Wolfgang Schurmann | |
| Gemeinde Freden (Leine) | Bürgermeister Daniel Bernhardt | |

| | | |
|-------------------------------|--|--|
| Gemeinde Giesen | Bürgermeister Frank Jürges | |
| Gemeinde Harsum | Bürgermeister Marcel Litfin | |
| Stadt Hildesheim | Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer | |
| Gemeinde Holle | Bürgermeister Falk-Olaf Hoppe | |
| Gemeinde Lamspringe | Bürgermeister Andreas Humbert | |
| Samtgemeinde Leinebergland | Samtgemeindebürgermeister Volker Senftleben | |
| Gemeinde Nordstemmen | Bürgermeisterin Nicole Dombrowski | |
| Stadt Sarstedt | Bürgermeisterin Heike Brennecke | |
| Gemeinde Schellerten | Bürgermeister Fabian von Berg | |
| Gemeinde Sibbesse | Bürgermeister Hans-Jürgen Köhler | |
| Gemeinde Söhlde | Bürgermeister René Marienfeldt | |

-/-

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 13.05.2026

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 570/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Finanzausschuss | 17.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Pakt für Kommunalinvestitionen (KIP 3), Verwendungsbeschluss

Die Niedersächsische Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben im März 2025 den Pakt für Kommunalinvestitionen unterzeichnet. Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms stellt die Landesregierung den Kommunen 600 Mio. Euro als Investitionsmittel zur Verfügung.

Grundlage ist das Gesetz zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz –NKomFöG).

Auf Basis des NKomFöG hat das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung die Verordnung über das Verfahren zur Abwicklung von Förderprogrammen nach dem Gesetz zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (NKomFöGVO-MI) erlassen, mit dem das Abwicklungsverfahren für diesen Teil des Paktes für Kommunalinvestitionen umgesetzt wird.

Demnach erhält die Stadt Alfeld (Leine) als Fördermittelempfänger Fördermittel in Höhe eines Gesamtbudgets von 689.751,60 Euro.

Zwei Drittel des Gesamtbudgets (459.834,00 Euro) wurden Ende November 2025 an die Stadt Alfeld (Leine) ausgezahlt.

Das Restbudget kann vorhabenbezogen unter Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten ganz oder teilweise bis zur maximalen Höhe des jeweiligen Restbudgets (229.917,60 Euro) bei dem für Inneres zuständigen Ministerium seit dem 01.01.2026 (bis max. 30.10.2028) abgerufen werden.

Die Fördermittelempfänger dürfen das ihnen zugewiesene Gesamtbudget nur für Investitionsvorhaben verwenden, die nach dem 31.12.2024 begonnen wurden. Geförderte Investitionen oder selbständig geförderte Abschnitte von Investitionsvorhaben müssen bis zum 31.12.2031 abgeschlossen sein.

Es ist geplant, das der Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen des Paktes für Kommunalinvestitionen zugewiesene Gesamtbudget für folgende Investitionsmaßnahmen zu verwenden.

| | | |
|---------------|---|------------------------|
| I538122501 | Erneuerung öffentliche WC-Anlage Seminarparkplatz (Vergabebeschluss) | 131.000,00 Euro |
| I552012001 | Hochwasserableitungsgraben Nordtangente (Eigenanteil) | 213.000,00 Euro |
| I126012104 | Erweiterung Feuerwehrhaus Föhrste | <u>345.751,60 Euro</u> |
| Summe: | | 689.751,60 Euro |

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Die im Rahmen des Paktes für Kommunalinvestitionen erhaltenen Fördermittel in Höhe des Gesamtbudgets von 689.751,60 Euro werden für die in dieser Vorlage genannten Investitionen verwendet.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 08.05.2026

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 565/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Finanzausschuss | 17.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2026

Im Laufe des Haushaltsjahres 2026 haben sich bei verschiedenen Haushaltsansätzen gegenüber der ursprünglichen Planung Veränderungen ergeben, die es notwendig machen, gemäß § 115 NKomVG eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung 2026 und der I. Nachtragshaushaltsplan 2026 werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates aufgestellt.

Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes 2026 erhöhen sich insgesamt um 692.000 € auf 49.263.600 €. Die ordentlichen Gesamtaufwendungen erhöhen sich um 634.000 € auf insgesamt 55.860.200 €. Das Defizit aus dem Haushaltsplan 2026 verringert sich deshalb um insgesamt 58.000 € auf -6.596.600 €.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt betragen gegenüber 47.529.000 € nunmehr 48.221.000 €. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen sich um 634.000 € auf 50.882.400 €.

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten steigen um 1.500.000 € auf 4.006.400 €. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeiten erhöhen sich um 1.500.000 € auf 8.378.500 €. Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit bleibt unverändert bei -4.372.100 €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Kreditaufnahmen) bleiben ebenso unverändert bei 4.372.100 €. Die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten ändern sich nicht.

Durch den Erhalt der besonderen Bedarfszuweisungen des Landes Niedersachsen für den Bau des Feuerwehrhauses Föhrste in Höhe von 1.500.000 € werden die Haushaltsansätze für Ein- und Auszahlungen im Jahr 2026 auf 1.500.000 € angehoben. Das hat zur Folge, dass die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzplanungsjahre 2028 und 2029 auf 0 € herabgesetzt werden können. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen verringert sich aus diesem Grund von 9.505.000 € auf insgesamt 8.005.000 €.

Durch den Erhalt von Bedarfszuweisungen des Landes Niedersachsen im Jahr 2026 kann der Höchstbetrag der Liquiditätskredite um 3.000.000 € auf 31.000.000 € in der Haushaltssatzung verringert werden

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) werden nicht verändert.

Der Stellenplan 2026 wird nicht geändert.

Wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge (über 10.000 €)

| Produkt | Bezeichnung | Veränderung |
|----------------|---|--------------------|
| 365.XX | Zuschuss des Landes Niedersachsen für KiTa | + 550.000 € |
| 365.XX | Zuschuss d. Landkreises Hildesheim aus KiTa-Vertrag | + 11.000 € |
| 538.10 | Schadenregulierung/Erstattung durch Versicherungen | + 200.000 € |
| 611.02 | Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen | - 69.000 € |

Ordentliche Aufwendungen (über 10.000 €)

| Produkt | Bezeichnung | Veränderung |
|----------------|---|--------------------|
| 111.10 | Unterhaltung der baulichen Anlagen (Ersatzbeschaffung der Heizungsanlage im Rathaus incl. der Komplementärkosten sowie tw. Heizkörper | + 385.000 € |
| 111.14 | IT – Aufwendungen | + 15.000 € |
| 424.02 | Unterhaltung der baulichen Anlagen 7 Berge Bad | + 81.000 € |
| 538.10 | Erneuerung Prozessleitsystem nach IT-Sicherheitsvorfall | + 200.000 € |
| 545.01 | Einkauf von Streusalz | + 40.000 € |
| 573.03 | Haltung von Fahrzeugen, insb. Preissteigerungen für Fahrzeugkraftstoffe | + 20.000 € |
| 611.02 | Kreisumlage | - 76.000 € |
| 612.01 | Zinsen für Liquiditätskredite | - 31.000 € |

Veränderungen im Finanzhaushalt

Einzahlungen

| Produkt | Bezeichnung | Veränderung |
|----------------|--|--------------------|
| 126.01 | Bedarfszuweisung des Landes Niedersachsen wegen einer besonderen Aufgabe (BzB) aus Anlass der Erweiterung des Feuerwehrhauses in Föhrste | + 1.500.000 € |

Auszahlungen

| Produkt | Bezeichnung | Veränderung |
|----------------|--|--------------------|
| 126.01 | Erweiterung des Feuerwehrhauses in Föhrste | + 1.500.000 € |

Erläuterungen zu den einzelnen Produkten des Ergebnishaushaltes

Produkt 111.10 (Innere Dienste)

Die Heizungsanlage im Rathaus ist aufgrund eines irreparablen Defekts des bestehenden Gaskessels außer Betrieb. Die Wärmeversorgung des Gebäudes kann damit nicht mehr sichergestellt werden. Ein Austausch noch im Jahr 2026 ist deshalb zwingend erforderlich geworden, weil das Betreiben der mobilen Heizung derzeit zu hohe Kosten verursacht.

Die Verwaltung soll beauftragt werden, die Heizungsanlage im Rathaus einschließlich Wärmeverteilung und Heizflächen zu erneuern und die Maßnahme zu planen. Als neues Wärmeerzeugungssystem soll eine Luft-Wasser-Wärmepumpe installiert werden.

Die Kosten für diese Maßnahme, die unter anderem auch die Komplementärkosten und den Austausch einzelner Heizkörper berücksichtigt, wird voraussichtlich 385.000 € an zusätzlichen Mittel erfordern.

Produkt 111.14 (IT und Digitalisierung)

Die Personalabrechnungssoftware muss um ein Modul zur digitalen Reisekostenabrechnung erweitert werden. Hierfür werden einmalig rund 2.600 € fällig. Darüber hinaus besteht die Arbeitgeberpflicht, ein digitales Unterweisungsmodul, insbesondere für den betrieblichen Arbeitsschutz, vorzuhalten. Insgesamt wird deshalb der Haushaltsansatz für IT-Aufwendungen um 15.000 € angehoben.

Produkt 365.XX (Kindertageseinrichtungen insgesamt)

Im Rahmen der Nds. Kommunalfördergesetzverordnung zur frühkindlichen Bildung des Nds. Kultusministeriums (MK) (NkomFöGVO-FkB-MK) stellt das Land Niedersachsen für das Jahr 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 290 Mio. Euro seinen Kommunen bereit. Für die Stadt Alfeld (Leine) bedeutet dies, dass zusätzliche Erträge von 550.000 € vereinnahmt werden können. Die einzelnen Haushaltsansätze der KiTa-Produkte werden entsprechend angepasst.

Durch die Veränderung der Kreisumlage nach der Festsetzung der endgültigen Berechnungsgrundlagen des Landes Niedersachsen hat dies auch Auswirkungen auf den Zuschuss des Landkreises Hildesheim aus dem sogenannten „Kindergartenvertrag“. Für das Jahr 2026 steigen die Zuschüsse insgesamt um 11.000 € an. Auch hier werden die Ertragskonten im Haushaltsplan entsprechend angepasst.

Produkt 424.02 (7 Berge Bad)

Der 10-Meter-Sprungturm im 7 Berge Bad muss baulich umfangreich ertüchtigt werden. Die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen betragen hierfür ca. 100.000 €. Außerdem müssen die so genannten „Durchschreitebecken“ saniert werden, weil diese durch Frostschäden erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurden. Der Aufwand hierfür beträgt insgesamt ca. 25.000 €. Schließlich müssen mehrere Fassaden im 7 Berge Bad neu gestrichen werden. Der Gesamtaufwand hierfür wird voraussichtlich 28.000 € betragen. Weil bislang lediglich ein Haushaltsansatz i.H.v. 72.200 € zur Verfügung steht, wird hier ein Anheben um insgesamt 81.000 € erforderlich.

Produkt 538.10 (Bau, Unterhaltung und Betrieb der Kläranlage)

Nach einem IT-Sicherheitsvorfall auf die Kläranlage muss zunächst das Prozessleitsystem und vieles mehr neu aufgesetzt und teilweise neu beschafft werden. Der Schaden soll durch die Versicherung getragen und in voller Höhe erstattet werden. Aus diesem Grund steigen in diesem Produkt die Ertrags- und Aufwandsansätze um jeweils 200.000 € an.

Produkt 545.01 (Straßenreinigung, Winterdienst)

Durch den frost- und schneereichen Winter im Jahr 2026 mussten in den ersten drei Monaten größere Streusalzmengen beschafft werden. Der Haushaltsansatz hierfür, der grundsätzlich nur von durchschnittlichen Wintern ausgeht, ist deshalb schnell überschritten worden. Das Anheben des entsprechenden Haushaltsansatzes um 40.000 € auf 60.000 € ist die notwendige Folge.

Produkt 573.03 (Baubetriebshof)

Die Preise für PKW- und LKW-Kraftstoffe sind in den letzten Monaten (seit dem Beginn des Iran-Krieges) rasant angestiegen. Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für Fahrzeuge und Maschinen des Baubetriebshofes werden nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 ausreichen. Der entsprechende Haushaltsansatz „Haltung von Fahrzeugen“ muss deshalb um 20.000 € angehoben werden.

Produkt 611.02 (Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen)

Aufgrund der endgültigen Berechnungsgrundlagen zum Nds. Finanzausgleich werden die Erträge aus Schlüsselzuweisungen in diesem Jahr um 69.000 € geringer ausfallen, als es die vorläufigen Berechnungsgrundlagen angekündigt hatten. Der entsprechende Haushaltsansatz wird auf 8.431.000 € herabgesetzt.

Die Kreisumlage, die die Stadt Alfeld (Leine) an den Landkreis Hildesheim zahlen muss, beträgt nach dem letzten Bescheid des Landkreises Hildesheim vom 08.04.2026 13.023.927 €. Der Haushaltsansatz kann deshalb um 76.000 € verringert werden.

Produkt 612.01 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)

Die vom Land Niedersachsen genehmigten Bedarfszuweisungen für das Jahr 2025 sind im April 2026 auf dem Konto der Stadt Alfeld (Leine) eingegangen. Hierdurch verringert sich das benötigte Gesamtvolumen an Liquiditätskrediten im Jahr 2026 um rund 3 Mio. Euro. Die dadurch entstehende Zinersparnis beträgt in diesem Jahr rund 31.000 €. Der entsprechende Haushaltsansatz kann deshalb auf 859.000 € herabgesetzt werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Produkten des Finanzhaushaltes

Produkt 126.01 (Brandschutz)

Die Stadt Alfeld (Leine) erhält auf ihren Antrag hin eine Bedarfszuweisung gemäß § 13 Abs. 1 N FAG wegen einer besonderen Aufgabe (Erweiterung des Feuerwehrhauses in Föhrste) in Höhe von 1.500.000 € vom Land Niedersachsen.

Weil es bislang im Haushaltsplan 2026 keinen Einzahlungsansatz hierfür gibt und die Zahlung im laufenden Jahr 2026 bereits erfolgt ist, muss ein Haushaltsansatz in gleicher Höhe hierfür erstellt werden. Weil die Zuweisung ausschließlich der Sicherstellung der Finanzierung dieser Maßnahme dienen darf, wird ein korrespondierender Auszahlungsansatz in Höhe von ebenfalls 1.500.000 € durch den Nachtragshaushaltsplan eingebracht.

Das Vorziehen der Ansätze hat den Vorteil, dass die Verpflichtungsermächtigungen in der mittelfristigen Finanzplanung um diese Summe reduziert werden können. Die Verpflichtungsermächtigungen für 2028 (700.000 €) und für 2029 (800.000 €) können deshalb auf 0 € herabgesetzt werden.

Insofern beeinträchtigt diese Maßnahme nicht das investive Kreditaufnahmevermögen im Jahr 2026.

Unter der Berücksichtigung der ordentlichen Kredittilgung im Haushaltsjahr 2026 liegt die Stadt Alfeld (Leine) im Bereich des allgemeinen Haushalts mit 742.300 € weiterhin unterhalb der kommunalaufsichtlichen Auflage „Nettoneuverschuldung = 0 €“.

Die Höchst- bzw. Endsummen der §§ 1 sowie 3 und 4 der Haushaltssatzung 2026 verändern sich durch die beschriebenen neuen Haushaltsansätze entsprechend.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die I. Nachtragssatzung 2026 der Stadt Alfeld (Leine) und den I. Nachtragshaushaltsplan 2026 einschließlich seiner Anlagen für das Haushaltsjahr 2026.“

ENTWURF

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine)
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 24. Juni 2026 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|--|--|--------------|------------------|---|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 48.571.600 | 692.000 | | 49.263.600 |
| ordentliche Aufwendungen | 55.226.200 | 634.000 | | 55.860.200 |
| außerordentliche Erträge | | | | |
| außerordentliche Aufwendungen | | | | |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 47.529.000 | 692.000 | | 48.221.000 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 50.248.400 | 634.000 | | 50.882.400 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.506.400 | 1.500.000 | | 4.006.400 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 6.878.500 | 1.500.000 | | 8.378.500 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.372.100 | | | 4.372.100 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.243.900 | | | 3.243.900 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.505.000,- € um 1.500.000,- € reduziert und damit auf **8.005.000,- €** neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag von 34.000.000,-€, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird um 3.000.000,-€ reduziert und neu festgesetzt auf

31.000.000,-€.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Alfeld (Leine), 24.06.2026

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 08.06.2026

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 592/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Finanzausschuss | 17.06.2026 |
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Jahresabschluss 2022; Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadt Alfeld (Leine) legt Ihnen mit dieser Vorlage den Jahresabschluss 2022 vor. Der Jahresabschluss gibt als wesentliches Dokumentations- und Rechenschaftsinstrument darüber Auskunft, wie die Daten des Haushaltsplans verwirklicht worden sind. Nach § 128 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich darzustellen. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen (§ 128 Abs. 1, S. 2 NKomVG). Er lehnt sich an den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) an. Der Jahresabschluss bildet das Ende des alljährlichen Haushaltskreislaufs.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres müssen die Vertretung (der Rat), die Aufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit über die Ausführung der Haushaltsplanung informiert werden.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Bilanz und
- einem Anhang.

Unter Verweis auf den Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.06.2024 (Vorlage 360/XIX) sieht die Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) davon ab, für den

Jahresabschluss 2022 den Anhang und die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zu erstellen.

Die §§ 50 bis 59 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung -KomHKVO-) legen die Grundsätze zum Inhalt und zur Gliederung des Jahresabschlusses und der Anlagen fest. Nach § 54 KomHKVO werden im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen nach der Gliederung für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt (Plan-Ist-Vergleich).

Nach § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG stellt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn zusammen mit einem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und gegebenenfalls einer eigenen Stellungnahme zu diesem Schlussbericht der Vertretung (dem Rat) vor, damit dieser über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden kann. Die ausschließliche Zuständigkeit des Rates für den Beschluss des Jahresabschlusses und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG. Der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung ist gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Anschließend ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Mit erneutem Verweis auf den o.g. genannten Beschluss des Rates wird die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 nicht umfassen. Insofern wird mit dieser Vorlage auch kein Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt.

Das Haushaltsjahr 2022 schließt laut Jahresabschlussbericht der Verwaltung mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von minus 1.221.803,63 € ab. Außerordentlich ergibt sich ein positives Ergebnis in Höhe von 277.506,42 €. Das Jahresergebnis 2022 beträgt damit insgesamt minus 944.297,21 €.

| ERGEBNISRECHNUNG | Ergebnis 2022 | Ansatz 2022 | mehr (+) weniger (-) |
|-----------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------------------|
| Ordentliche Erträge | 43.786.821,61 | 40.568.500,00 | 3.218.321,61 |
| Ordentliche Aufwendungen | 45.008.625,24 | 42.760.000,00 | 2.248.625,24 |
| Ordentliches Ergebnis | -1.221.803,63 | -2.191.500,00 | 969.696,37 |
| Außerordentliche Erträge | 417.468,67 | 136.000,00 | 281.468,67 |
| Außerordentliche Aufw. | -139.962,25 | -86.300,00 | -53.662,25 |
| Außerordentliches Ergebnis | 277.506,42 | 49.700,00 | 227.806,42 |
| Jahresergebnis | -944.297,21 | -2.141.800,00 | 1.197.502,79 |

Nach den Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2022 lag das Jahresergebnis bei minus 2.141.800,00 €. Somit ist das Ergebnis um 1.197.502,79 € besser ausgefallen als ursprünglich geplant.

| FINANZRECHNUNG | Ergebnis 2022 | Ansatz 2022 | mehr (+) weniger (-) |
|-------------------------------|----------------------|--------------------|---------------------------------|
| Einz. aus lfd. Verw.tätigkeit | 43.034.957,48 | 39.558.200,00 | 3.476.757,48 |
| Ausz. aus lfd. Verw.tätigkeit | 38.381.060,28 | 39.306.200,00 | 925.139,72 |
| Saldo Einz./Ausz. | 4.653.897,20 | 252.000,00 | 4.401.897,20 |

| BILANZ | 2022 | 2021 |
|----------------|----------------|----------------|
| Bilanzsumme | 126.466.896,52 | 124.725.450,85 |
| Anlagevermögen | 118.146.862,85 | 117.841.545,06 |
| Schulden | 94.758.423,55 | 94.660.278,07 |
| Nettoposition | 7.700.119,46 | 8.736.587,43 |

Der Bürgermeister hat am 09.06.2026 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2022 festgestellt.

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss und den Rat:

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2022 und beschließt außerdem, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.“

Anlagen

Stadt Alfeld (Leine)



Jahresabschluss

zum 31.12.2022



Jahresabschluss 2022

Stadt Alfeld (Leine)

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|---------|
| 1. Vorbemerkungen | 1 - 2 |
| 2. Ergebnisrechnung (§ 52 KomHKVO) | 3 |
| 3. Finanzrechnung (§ 53 KomHKVO) | 4 |
| 4. Bilanz (§ 55 KomHKVO) | 5 |
| 5. Feststellung gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG | 6 |
| 6. Schuldenübersicht (§ 57 Abs. 3 KomHKVO) | 7 |
| 7. Forderungsübersicht (§ 57 Abs. 5 KomHKVO) | 8 |
| 8. Anlagenübersicht (§ 57 Abs. 2 KomHKVO) | 9 |
| 9. Übersicht der Übertragung von Haushaltsermächtigungen | 10 - 13 |

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 128 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Bestandteile des Jahresabschlusses

Bestandteile des Jahresabschlusses sind gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

In den Anhang des Jahresabschlusses werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG als Anlagen beizufügen:

- ein Rechenschaftsbericht
- eine Anlagenübersicht
- eine Schuldenübersicht
- eine Rückstellungsübersicht
- eine Forderungsübersicht
- eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
- Nebenrechnungen für Nachweise auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften (§ 58 KomHKVO)

(Hauptinhalt des § 58 KomHKVO ist die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes. Der beitragsfähige Aufwand muss jedoch nicht ermittelt werden, da die Abschreibungen der leitungsgebundenen Einrichtung komplett durch Gebühren finanziert werden. Eine Berücksichtigung nach § 58 S. 2 KomHKVO ist ebenfalls nicht notwendig, da die Kalkulation von Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungswerten und nicht nach Wiederbeschaffungszeitwerten vorgenommen wird und somit in der Folge keine Unterschiedsbeträge entstehen.)

Besonderheit für den Jahresabschluss 2022

Der Niedersächsische Landtag hat am 08.02.2024 das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen. Danach kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

- den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen
- und
- die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung auch davon absehen,

- für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen
- und
- für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 entsprechende Beschlüsse gefasst.

Außerdem kann gem. § 2 NBKAG (Übergangsregelungen für Jahresabschlussprüfungen) in kreis- und regionsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie in Samtgemeinden die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsichtsbehörde sind über den Beschluss unverzüglich zu unterrichten, bei Beschlüssen von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden auch die Samtgemeinde.

Auch hierzu hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Der hier vorgelegte Jahresabschluss wurde unter Anwendung des NBKAG erstellt.

Eine Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Hildesheim erfolgt unverzüglich nach Beschlussfassung.

Stadt Alfeld (Leine)

Ergebnisrechnung 2022 (gem. § 52 KomHKVO)

| Nr. | Beschreibung | Ergebnis 2021 EUR | Ansätze 2022 EUR | Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/weniger (-) | Ergebnis 2022 EUR | Mehr(+) Weniger(-) EUR | Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren |
|---------------------------------|---|-----------------------|-----------------------|--|-----------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Ordentliche Erträge | | | | | | | |
| 1. | Steuern und ähnliche Abgaben | 21.790.041,22 | 22.506.000,00 | 0,00 | 23.983.156,79 | 1.477.156,79 | 0,00 |
| 2. | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 10.416.913,73 | 10.296.600,00 | 0,00 | 11.286.683,75 | 990.083,75 | 0,00 |
| 3. | Auflösungserträge aus Sonderposten | 1.399.679,80 | 1.189.100,00 | 0,00 | 1.397.403,29 | 208.303,29 | 0,00 |
| 4. | Sonstige Transfererträge | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 5. | Öffentlich-rechtliche Entgelte | 4.719.912,38 | 4.321.700,00 | 0,00 | 4.341.408,02 | 19.708,02 | 0,00 |
| 6. | Privatrechtliche Entgelte | 841.139,91 | 1.040.300,00 | 0,00 | 1.248.647,55 | 208.347,55 | 0,00 |
| 7. | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 374.018,95 | 355.100,00 | 0,00 | 280.962,51 | -74.137,49 | 0,00 |
| 8. | Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 257.891,42 | 259.200,00 | 0,00 | 645.027,32 | 385.827,32 | 0,00 |
| 9. | Aktiviere Eigenleistungen | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 10. | Bestandsveränderungen | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 11. | Sonstige ordentliche Erträge | 857.139,07 | 600.500,00 | 0,00 | 603.532,38 | 3.032,38 | 0,00 |
| 12. | = Summe ordentliche Erträge | 40.656.736,48 | 40.568.500,00 | 0,00 | 43.786.821,61 | 3.218.321,61 | 0,00 |
| Ordentliche Aufwendungen | | | | | | | |
| 13. | Aufwendungen für aktives Personal | -13.826.814,23 | -14.236.200,00 | 0,00 | -14.871.376,99 | -635.176,99 | 0,00 |
| 14. | Aufwendungen für Versorgung | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 15. | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | -6.356.553,86 | -6.881.400,00 | 0,00 | -6.321.873,40 | 559.526,60 | -79.640,00 |
| 16. | Abschreibungen | -4.296.285,97 | -3.541.100,00 | 0,00 | -4.327.356,84 | -786.256,84 | 0,00 |
| 17. | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -1.513.914,87 | -1.630.900,00 | 0,00 | -1.756.794,83 | -125.894,83 | 0,00 |
| 18. | Transferaufwendungen | -15.032.740,15 | -15.169.100,00 | 0,00 | -16.544.026,19 | -1.374.926,19 | 0,00 |
| 19. | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -1.231.282,55 | -1.301.300,00 | 0,00 | -1.187.196,99 | 114.103,01 | 0,00 |
| 20. | = Summe ordentliche Aufwendungen | -42.257.591,63 | -42.760.000,00 | 0,00 | -45.008.625,24 | -2.248.625,24 | -79.640,00 |
| 21. | Ordentliches Ergebnis | -1.600.855,15 | -2.191.500,00 | 0,00 | -1.221.803,63 | 969.696,37 | -79.640,00 |
| 22. | Außerordentliche Erträge | 63.705,68 | 136.000,00 | 0,00 | 417.468,67 | 281.468,67 | 0,00 |
| 23. | Außerordentliche Aufwendungen | -136.767,24 | -86.300,00 | 0,00 | -139.962,25 | -53.662,25 | 0,00 |
| 24. | = Außerordentliches Ergebnis | -73.061,56 | 49.700,00 | 0,00 | 277.506,42 | 227.806,42 | 0,00 |
| 25. | Jahresergebnis | -1.673.916,71 | -2.141.800,00 | 0,00 | -944.297,21 | 1.197.502,79 | -79.640,00 |

Stadt Alfeld (Leine)

Finanzrechnung 2022 (gem. § 53 KomHKVO)

| Nr. | Beschreibung | Ergebnis 2021 EUR | Ansätze 2022 EUR | Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/weniger (-) | Ergebnis 2022 EUR | Mehr(+) Weniger(-) EUR | Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren |
|--|---|-----------------------|-----------------------|--|-----------------------|------------------------|---------------------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | | | | | | | |
| 1. | Steuern und ähnliche Abgaben | 21.412.753,49 | 22.506.000,00 | 0,00 | 24.074.465,39 | 1.568.465,39 | 0,00 |
| 2. | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 10.693.210,72 | 10.296.600,00 | 0,00 | 11.300.384,27 | 1.003.784,27 | 0,00 |
| 3. | Sonstige Transfereinzahlungen | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 4. | Öffentlich-rechtliche Entgelte | 4.286.020,61 | 4.321.700,00 | 0,00 | 4.772.623,06 | 450.923,06 | 0,00 |
| 5. | Privatrechtliche Entgelte | 779.977,87 | 1.040.300,00 | 0,00 | 1.194.841,10 | 154.541,10 | 0,00 |
| 6. | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 467.065,97 | 355.100,00 | 0,00 | 253.883,06 | -101.216,94 | 0,00 |
| 7. | Zinsen und ähnliche Einzahlungen | 259.316,06 | 255.900,00 | 0,00 | 625.698,76 | 369.798,76 | 0,00 |
| 8. | Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen | 748.537,61 | 782.600,00 | 0,00 | 813.061,84 | 30.461,84 | 0,00 |
| 9. | = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 38.646.882,33 | 39.558.200,00 | 0,00 | 43.034.957,48 | 3.476.757,48 | 0,00 |
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | | | | | | | |
| 10. | Auszahlungen für aktives Personal | -12.984.727,04 | -14.194.700,00 | 0,00 | -13.963.263,14 | 231.436,86 | 0,00 |
| 11. | Auszahlungen für Versorgung | -24.377,14 | | 0,00 | | | 0,00 |
| 12. | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | -5.860.137,81 | -6.881.400,00 | 0,00 | -6.290.347,05 | 591.052,95 | -79.640,00 |
| 13. | Zinsen und ähnliche Auszahlungen | -1.524.218,63 | -1.630.900,00 | 0,00 | -1.750.231,91 | -119.331,91 | 0,00 |
| 14. | Transferzahlungen | -14.481.437,50 | -15.169.100,00 | 0,00 | -15.102.440,38 | 66.659,62 | 0,00 |
| 15. | Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen | -1.685.588,09 | -1.430.100,00 | 0,00 | -1.274.777,80 | 155.322,20 | 0,00 |
| 16. | = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | -36.560.486,21 | -39.306.200,00 | 0,00 | -38.381.060,28 | 925.139,72 | -79.640,00 |
| 17. | Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 2.086.396,12 | 252.000,00 | 0,00 | 4.653.897,20 | 4.401.897,20 | -79.640,00 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | | | | | | | |
| 18. | Zuwendungen für Investitionstätigkeit | 1.201.484,36 | 3.843.200,00 | 0,00 | 524.407,93 | -3.318.792,07 | 0,00 |
| 19. | Beiträge u. ä. Entgelte f. Investitionstätigkeit | 21.068,42 | 513.100,00 | 0,00 | 70.531,67 | -442.568,33 | 0,00 |
| 20. | Veräußerung von Sachvermögen | 18.850,00 | 481.500,00 | 0,00 | 69.570,08 | -411.929,92 | 0,00 |
| 21. | Finanzvermögensanlagen | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 22. | Sonstige Investitionstätigkeit | 243.952,24 | 166.600,00 | 0,00 | 1.800.677,27 | 1.634.077,27 | 0,00 |
| 23. | = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.485.355,02 | 5.004.400,00 | 0,00 | 2.465.186,95 | -2.539.213,05 | 0,00 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | | | | | | | |
| 24. | Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | -639.503,58 | -25.000,00 | 0,00 | -226.204,07 | -201.204,07 | 0,00 |
| 25. | Baumaßnahmen | -3.859.676,78 | -7.787.300,00 | 0,00 | -4.157.565,77 | 3.629.734,23 | -3.462.700,00 |
| 26. | Erwerb von beweglichem Sachvermögen | -350.746,69 | -848.800,00 | 0,00 | -830.999,66 | 17.800,34 | -1.848.700,00 |
| 27. | Erwerb von Finanzvermögensanlagen | | -13.400,00 | 0,00 | -14.400,00 | -1.000,00 | 0,00 |
| 28. | Aktivierbare Zuwendungen | | | 0,00 | -8.203,10 | -8.203,10 | -890.000,00 |
| 29. | Sonstige Investitionstätigkeit | -127242,84 | -75.000,00 | 0,00 | -231.573,94 | -156.573,94 | -947.300,00 |
| 30. | = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | -4.977.169,89 | -8.749.500,00 | 0,00 | -5.468.946,54 | 3.280.553,46 | -7.148.700,00 |
| 31. | Saldo Investitionstätigkeit | -3.491.814,87 | -3.745.100,00 | 0,00 | -3.003.759,59 | 741.340,41 | -7.148.700,00 |
| 32. | Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag | -1.405.418,75 | -3.493.100,00 | 0,00 | 1.650.137,61 | 5.143.237,61 | -7.148.700,00 |
| Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | | | | | | | |
| 33. | Aufnahme von Krediten u. Darl. f. Investitionen | 5.000.000,00 | 3.745.100,00 | 0,00 | 2.500.000,00 | -1.245.100,00 | 2.371.900,00 |
| 34. | Tilgung von Krediten u. Darl. f. Investitionen | -2.668.139,44 | -2.842.000,00 | 0,00 | -2.815.030,43 | 26.969,57 | 0,00 |
| 35. | Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 2.331.860,56 | 903.100,00 | 0,00 | -315.030,43 | -1.218.130,43 | 2.371.900,00 |
| 36. | Finanzmittelbestand | 926.441,81 | -2.590.000,00 | 0,00 | 1.335.107,18 | 3.925.107,18 | -4.776.800,00 |
| 37. | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 9.497.317,96 | | 0,00 | 3.399.873,32 | 3.399.873,32 | 0,00 |
| 38. | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | -10.851.061,94 | | 0,00 | -3.336.951,50 | -3.336.951,50 | 0,00 |
| 39. | Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen | -1.353.743,98 | | 0,00 | 62.921,82 | 62.921,82 | 0,00 |
| 40. | +/-Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres | 4.755.504,27 | | 0,00 | 4.328.202,10 | -427.302,17 | |
| 41. | = Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres | 4.328.202,10 | | 0,00 | 5.726.231,10 | 1.398.029,00 | |



Schlussbilanz der Stadt Alfeld (Leine) zum 31.12.2022

| AKTIVA | | Vorjahr - Euro - | Haushaltsjahr - Euro - | PASSIVA | | Vorjahr - Euro - | Haushaltsjahr - Euro - |
|------------|--|-----------------------|---------------------------|------------|--|-----------------------|---------------------------|
| A.1 | 1. Immaterielles Vermögen | 1.777.237,31 | 1.572.102,62 | P.1 | 1. Nettoposition | 8.739.587,43 | 7.700.119,46 |
| A.1.1 | 1.1 Konzessionen | | | P.1.1 | 1.1 Basis Reinvermögen | 26.265.697,89 | 26.265.697,89 |
| A.1.2 | 1.2 Lizenzen | 74.371,18 | 64.491,57 | P.1.1.1 | 1.1.1 Reinvermögen | 28.437.290,36 | 28.437.290,36 |
| A.1.3 | 1.3 Ähnliche Rechte | | | P.1.1.2 | 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschl. (Minusbetrag) | -2.171.592,47 | -2.171.592,47 |
| A.1.4 | 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 1.687.694,88 | 1.500.025,43 | P.1.2 | 1.2 Rücklagen | 52.972,24 | 80.481,01 |
| A.1.5 | 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand | | | P.1.2.1 | 1.2.1 Rücklagen a. Überschüssen des ordentlichen Ergebn. | | |
| A.1.6 | 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen | 15.171,25 | 7.585,62 | P.1.2.2 | 1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebn. | | |
| | | | | P.1.2.3 | 1.2.3 Rücklagen a. Inv.-zuw. f. nicht abnutzb. VG | 2.107,33 | 29.616,10 |
| | | | | P.1.2.4 | 1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen | 32.133,82 | 32.133,82 |
| A.2 | 2. Sachvermögen | 111.973.713,11 | 112.637.290,15 | P.1.2.5 | 1.2.5 Sonstige Rücklagen | 18.731,09 | 18.731,09 |
| A.2.1 | 2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte | 7.176.346,72 | 6.786.545,77 | P.1.3 | 1.3 Jahresergebnis | -34.557.101,09 | -35.729.829,12 |
| A.2.2 | 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 28.754.351,17 | 29.279.020,62 | P.1.3.1 | 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren | -33.423.421,45 | -34.557.101,09 |
| A.2.3 | 2.3 Infrastrukturvermögen | 67.608.754,90 | 65.958.858,16 | P.1.3.1.1 | 1.3.1.1 Fehlbeträge aus Vorjahren mit epidemischer Lage | | |
| A.2.4 | 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken | 46.487,73 | 40.148,50 | P.1.3.1.2 | 1.3.1.2 Fehlbeträge aus anderen Vorjahren | 33.423.421,45 | 34.557.101,09 |
| A.2.5 | 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 2.398,88 | 2.398,88 | P.1.3.2 | 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | -1.133.679,64 | -1.172.728,03 |
| A.2.6 | 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge | 2.673.162,37 | 3.249.756,43 | P.1.4 | 1.4 Sonderposten | 16.978.018,39 | 17.083.769,68 |
| A.2.7 | 2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstat., Pflanzen und Tiere | 2.414.596,49 | 2.451.217,58 | P.1.4.1 | 1.4.1 Zuwendungen u. Umlagen für Vermögensgegenstände | 11.343.240,82 | 11.027.577,77 |
| A.2.8 | 2.8 Vorräte | | | P.1.4.2 | 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte | 2.696.278,55 | 3.212.289,11 |
| A.2.9 | 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 3.297.614,85 | 4.869.344,21 | P.1.4.3 | 1.4.3 Gebührenaussgleich | 115.984,64 | 344.415,46 |
| | | | | P.1.4.4 | 1.4.4 Bewertungsausgleich | | |
| A.3 | 3. Finanzvermögen | 6.546.813,34 | 6.505.681,57 | P.1.4.5 | 1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten | 1.236.129,06 | 973.270,13 |
| A.3.1 | 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 450.000,00 | 450.000,00 | P.1.4.6 | 1.4.6 Sonstige Sonderposten | 1.586.385,32 | 1.526.217,21 |
| A.3.2 | 3.2 Beteiligungen | 21.638,79 | 36.038,79 | | | | |
| A.3.3 | 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung | | | P.2 | 2. Schulden | 94.660.278,07 | 94.758.423,55 |
| A.3.4 | 3.4 Ausleihungen | 3.618.955,85 | 3.452.431,29 | P.2.1 | 2.1 Geldschulden | 92.252.971,31 | 91.937.940,95 |
| A.3.5 | 3.5 Wertpapiere | | | P.2.1.1 | 2.1.1 Anleihen | | |
| A.3.6 | 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen | 1.747.266,68 | 1.716.905,78 | P.2.1.2 | 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 67.252.971,31 | 66.937.940,95 |
| A.3.7 | 3.7 Forderungen aus Transferleistungen | | 8.824,10 | P.2.1.3 | 2.1.3 Liquiditätskredite | 25.000.000,00 | 25.000.000,00 |
| A.3.8 | 3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen | 275.354,36 | 407.883,95 | P.2.1.4 | 2.1.4 Sonstige Geldschulden | | |
| A.3.9 | 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände | 433.597,66 | 433.597,66 | P.2.2 | 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften | | |
| | | | | P.2.3 | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 951.451,84 | 984.659,63 |
| A.4 | 4. Liquide Mittel | 4.328.202,10 | 5.726.231,10 | P.2.4 | 2.4 Transferverbindlichkeiten | 250.534,77 | 815.270,69 |
| | | | | P.2.4.1 | 2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten | | |
| A.5 | 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 99.484,99 | 25.591,09 | P.2.4.2 | 2.4.2 Verb. a. Zuweisungen u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke | | |
| | | | | P.2.4.3 | 2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen | | |
| | | | | P.2.4.4 | 2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten | | |
| | | | | P.2.4.5 | 2.4.5 Verbind. a. Zuweisungen u. Zuschüssen f. Investit. | | |
| | | | | P.2.4.6 | 2.4.6 Steuerverbindlichkeiten | | |
| | | | | P.2.4.7 | 2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten | 250.534,77 | 815.270,69 |
| | | | | P.2.5 | 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten | 1.205.320,15 | 1.020.552,28 |
| | | | | P.2.5.1 | 2.5.1 Durchlaufende Posten | 413.611,05 | 277.688,85 |
| | | | | P.2.5.1.1 | 2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer | -18.561,16 | -29.787,83 |
| | | | | P.2.5.1.2 | 2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer | | |
| | | | | P.2.5.1.3 | 2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten | 432.172,21 | 307.476,68 |
| | | | | P.2.5.2 | 2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer | | |
| | | | | P.2.5.3 | 2.5.3 Empfangene Anzahlungen | | |
| | | | | P.2.5.4 | 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten | 791.709,10 | 742.863,43 |
| | | | | P.3 | 3. Rückstellungen | 21.262.580,88 | 23.758.988,36 |
| | | | | P.3.1 | 3.1 Pensionsrückstellungen u. ähnliche Verpflichtungen | 19.266.297,54 | 20.188.074,13 |
| | | | | P.3.2 | 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnl. Maßn. | 503.479,00 | 533.339,00 |
| | | | | P.3.3 | 3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung | 663.966,64 | 694.857,70 |
| | | | | P.3.4 | 3.4 Rückst. f. d. Reaktiv. u. Nachs. geschl. Abfalld. | | |
| | | | | P.3.5 | 3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | | |
| | | | | P.3.6 | 3.6 Rückst. i. R. d. Finanzausgl. u. v. Steuerschuldvd. | 185.728,00 | 1.573.869,00 |
| | | | | P.3.7 | 3.7 Rückst. f. dr. Verpfl. a. Bürgs., Gewähr. u. ähnl. | 7.956,42 | 7.956,42 |
| | | | | P.3.8 | 3.8 Andere Rückstellungen | 635.153,28 | 760.892,11 |
| | | | | P.4 | Passive Rechnungsabgrenzung | 63.004,47 | 249.365,16 |
| A.9 | Bilanzsumme | 124.725.450,85 | 126.466.896,53 | P.9 | Bilanzsumme | 124.725.450,85 | 126.466.896,53 |

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

| | | |
|---|----------------------|----------------------|
| 1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr | | |
| - Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt | 79.640,00 | 171.700,00 |
| - Ermächtigungsübertragungen für Investitionen | 7.148.700,00 | 7.939.500,00 |
| 2. Bürgschaften | 8.656.765,68 | 14.920.957,60 |
| 3. Gewährleistungsverträge | 0,00 | 0,00 |
| 4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 | 0,00 |
| 5. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 |
| 6. Stundungen (über den 31.12. des Jahres hinaus) | 12.823,34 | 236.234,19 |
| Summe Vorbelastungen | 13.440.222,77 | 23.268.391,79 |

Erläuterungen:

- zu Pos. P.1.3.2: gem. der Hinweise der AG Doppik (Stand 22.02.2013) ist ein Gebühreüberschuss entsprechend der Gebührekalkulation im Rahmen der Ergebnisverwendung direkt und **ergebnisneutral** dem Sonderposten "Gebührenaussgleich" zuzuführen. Dem folgend ist ein Gebühreüberschuss mit folgendem Buchungssatz aus dem Ergebnis herauszubuchen: Kto. 2060 Ergebnis des lfd. Jahres an Kto. 2130 SoPo f.d. Gebührenaussgleich.
- unter Position P.1.4.3 "Gebührenaussgleich" wird der Gebühreüberschuss des jeweiligen Vorjahres ausgewiesen, da die Gebührenkalkulationen des abzuschließenden Jahres nicht bis zum 31.03. des Folgejahres fertiggestellt werden können.

Alfeld (Leine), den 09.06.2026 gez. Beushausen
Bürgermeister

Feststellung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2022 wird hiermit festgestellt.

Alfeld (Leine), den 09.06.2026

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

gez. Beushausen

(Beushausen)

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

Schuldenübersicht 31.12.2022

| Art der Schulden ¹⁾ | Gesamt- betrag am 31.12. des Haushaltsjahres | davon mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres | Mehr (+) / weniger (-) |
|--|--|----------------------------------|-----------------------|----------------------|--|---------------------------|
| | | bis zu 1 Jahr | über 1 bis 5 Jahre | mehr als 5 Jahre | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1. Geldschulden | 91.937.940,95 | 27.901.172,81 | 11.443.992,63 | 52.592.775,51 | 92.252.971,31 | -315.030,36 |
| 1.1 Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 66.937.940,95 | 2.901.172,81 | 11.443.992,63 | 52.592.775,51 | 67.252.971,31 | -315.030,36 |
| 1.3 Liquiditätskredite | 25.000.000,00 | 25.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 25.000.000,00 | 0,00 |
| 1.4 sonstige Geldschulden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 984.659,63 € | 984.659,63 | 0,00 | 0,00 | 951.451,84 | 33.207,79 |
| 4. Transferverbindlichkeiten | 815.270,69 € | 815.270,69 | 0,00 | 0,00 | 250.534,77 | 564.735,92 |
| 5. sonstige Verbindlichkeiten | 1.020.552,28 € | 1.020.552,28 | 0,00 | 0,00 | 1.205.320,15 | -184.767,87 |
| Schulden insgesamt | 94.758.423,55 | 30.721.655,41 | 11.443.992,63 | 52.592.775,51 | 94.660.278,07 | 98.145,48 |

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026

Forderungsübersicht 31.12.2022

In der Forderungsübersicht werden die Forderungen der Gemeinde dargestellt. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Bilanz.

| Art der Forderungen ¹⁾ | Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres | davon mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres | Mehr (+) / weniger (-) |
|---|---|----------------------------------|-----------------------|---------------------|--|---------------------------|
| | | bis zu 1 Jahr | über 1 bis 5 Jahre | mehr als 5 Jahre | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1. Öffentlich-rechtliche Forderungen | 1.716.905,78 | 1.572.469,61 | 140.003,84 | 4.432,33 | 1.747.266,68 | -30.360,90 |
| 2. Forderungen aus Transferleistungen | 8.824,10 | 8.824,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | +5.279,42 |
| 3. Sonstige privatrechtliche Forderungen | 407.883,95 | 407.883,95 | 0,00 | 0,00 | 275.354,36 | +136.074,27 |
| Summe aller Forderungen | 2.133.613,83 | 1.989.177,66 | 140.003,84 | 4.432,33 | 2.022.621,04 | 110.992,79 |

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2020

Anlagenübersicht 2022

gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO

| Anlagevermögen | Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte | | | | Entwicklung der Abschreibungen | | | | | | | Buchwerte | |
|--|---|------------------------------------|------------------------------------|--|--|---|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------------|--------------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres -Euro- | Zugänge im Haushaltsjahr -Euro- | Abgänge im Haushaltsjahr -Euro- | Umbuchungen im Haushaltsjahr -Euro- | Stand am 31.12. des HHJahres -Euro- | Stand am 31.12. des Vorjahres -Euro- | Abschreibungen im HHJahr -Euro- | Auflösungen ¹ -Euro- | Zuschreibungen im HHJahr -Euro- | Umbuchungen im HHJahr -Euro- | Stand am 31.12. des HHJahres -Euro- | BW am 31.12. des HHJahres -Euro- | BW am 31.12. des Vorjahres -Euro- |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 3.111.668,36 | 6.718,32 | | | 3.118.386,68 | -1.334.431,05 | -211.853,01 | | | | -1.546.284,06 | 1.572.102,62 | 1.777.237,31 |
| 1.1 Konzessionen | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2 Lizenzen | 576.583,70 | 2.589,96 | | | 579.173,66 | -502.212,52 | -12.469,57 | | | | -514.682,09 | 64.491,57 | 74.371,18 |
| 1.3 Ähnliche Rechte | | | | | | | | | | | | | |
| 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 2.363.362,21 | 4.128,36 | | | 2.367.490,57 | -675.667,33 | -191.797,81 | | | | -867.465,14 | 1.500.025,43 | 1.687.694,88 |
| 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand | | | | | | | | | | | | | |
| 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen | 171.722,45 | | | | 171.722,45 | -156.551,20 | -7.585,63 | | | | -164.136,83 | 7.585,62 | 15.171,25 |
| 2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) | 154.277.000,05 | 5.304.293,15 | -698.206,61 | | 158.883.086,59 | -42.304.671,32 | -4.061.102,09 | 118.931,62 | | | -46.246.841,79 | 112.637.290,15 | 111.973.713,11 |
| 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 7.191.642,60 | -61.017,51 | -306.753,40 | | 6.823.871,69 | -15.295,88 | -22.030,04 | | | | -37.325,92 | 6.786.545,77 | 7.176.346,72 |
| 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 37.647.347,29 | 1.636.733,14 | -132.511,20 | | 39.151.569,23 | -8.892.996,12 | -981.492,98 | 1.940,49 | | | -9.872.548,61 | 29.279.020,62 | 28.754.351,17 |
| 2.3 Infrastrukturvermögen | 95.191.859,21 | 861.735,72 | -164.009,15 | | 95.889.585,78 | -27.583.104,31 | -2.370.917,56 | 23.294,25 | | | -29.930.727,62 | 65.958.858,16 | 67.608.754,90 |
| 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken | 114.106,25 | | | | 114.106,25 | -67.618,52 | -6.339,23 | | | | -73.957,75 | 40.148,50 | 46.487,73 |
| 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 2.398,88 | | | | 2.398,88 | | | | | | | 2.398,88 | 2.398,88 |
| 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge | 6.144.356,02 | 943.344,51 | -94.932,86 | | 6.992.767,67 | -3.471.193,65 | -365.514,47 | 93.696,88 | | | -3.743.011,24 | 3.249.756,43 | 2.673.162,37 |
| 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.686.879,70 | 351.767,93 | | | 5.038.647,63 | -2.273.667,59 | -314.807,81 | | | | -2.588.475,40 | 2.451.217,58 | 2.414.596,49 |
| 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 3.298.410,10 | 1.571.729,36 | | | 4.870.139,46 | -795,25 | | | | | -795,25 | 4.869.344,21 | 3.297.614,85 |
| 3. Finanzvermögen (ohne Forderungen) | 4.090.594,64 | 13.400,00 | -166.524,56 | | 3.937.470,08 | | | | | | | 3.937.470,08 | 4.090.594,64 |
| 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 450.000,00 | | | | 450.000,00 | | | | | | | 450.000,00 | 450.000,00 |
| 3.2 Beteiligungen | 21.638,79 | 14.400,00 | | | 36.038,79 | | | | | | | 36.038,79 | 21.638,79 |
| 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung | | | | | | | | | | | | | |
| 3.4 Ausleihungen | 3.618.955,85 | | -166.524,56 | | 3.452.431,29 | | | | | | | 3.452.431,29 | 3.618.955,85 |
| 3.5 Wertpapiere | | | | | | | | | | | | | |
| insgesamt | 161.479.263,05 | 5.311.011,47 | -864.731,17 | | 160.109.961,81 | -28.899.283,65 | -3.377.042,04 | 16.843,64 | | | -32.259.482,05 | 118.146.862,85 | 117.841.545,06 |

¹ Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

| Budget/Investitionsnummer | Haushaltsrest | davon neuer HHR (aus HH-Jahr 2022) | davon alter HHR (aus HH-Jahr 2021 und älter) | Erläuterung |
|---|--------------------|--|--|--|
| BUDGET 06 Inneres | 10.000 € | 10.000 € | - € | |
| I111100001 Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattung Inneres | 10.000 € | 10.000 € | - € | Teeküche Rathaus (Baumaßnahme verzögert sich) |
| BUDGET 102 Hochbaumaßnahmen | 2.054.600 € | 1.574.800 € | 479.800 € | |
| I111510001 Neubau von Zaunanlagen | 16.400 € | 16.400 € | - € | Maßnahmen sind beauftragt |
| I126011805 Neubau Feuerwehrhaus Eimsen | 857.900 € | 750.000 € | 107.900 € | Fortsetzung der Maßnahme |
| I126012104 Erweiterung Feuerwehrhaus Föhrste | 300.000 € | 300.000 € | - € | Maßnahme in Planung |
| I211011305 Modernisierung Dohnser Schule | 180.000 € | 100.000 € | 80.000 € | Maßnahme in Planung |
| I211012101 Sanierung Anbau GS Föhrste | 20.000 € | 20.000 € | - € | Maßnahme in Planung |
| I365011901 Neubau Kita im OT Hörsum | 375.400 € | 375.400 € | - € | Fortsetzung der Maßnahme |
| I365132101 Neubau Kita Lützowstraße | 220.000 € | 13.000 € | 207.000 € | Maßnahme in Planung |
| I424012102 Sanierung Lagergebäude Hindenburgstadion | 50.000 € | - € | 50.000 € | Maßnahme in Planung |
| INV10-0019 Bau eines Allwetterbades (jetzt 7 Berge Bad) | 34.900 € | - € | 34.900 € | ausstehende Abrechnungen |
| BUDGET 12 Ordnungsamt | 177.000 € | 177.000 € | - € | |
| I122012201 Wohncontainer zur Obdachlosenunterbringung | 177.000 € | 177.000 € | - € | Lieferung wird in Q1/2023 erwartet |
| BUDGET 16 Brandschutz | 636.600 € | 305.000 € | 331.600 € | |
| I126010003 Hochwasserschutzausstattung | 17.000 € | 10.000 € | 7.000 € | Maßnahmen in Planung |
| I126011701 Beschaffung Rüstwagen FF Alfeld | 1.400 € | - € | 1.400 € | ausstehende Schulungen |
| I126011802 Beschaffung Gerätewagen FF Föhrste (Wechselader) | 300.000 € | - € | 300.000 € | erwartete Lieferung Anfang 2024 |
| I126011902 Beschaffung TLF 3000 FF Alfeld | 17.200 € | - € | 17.200 € | ausstehende Materiallieferungen; Schulungen |
| I126011903 Beschaffung FF-Fahrzeug TSF-W/MLF I | 275.000 € | 275.000 € | - € | erwartete Lieferung Anfang 2024 |
| I126012004 Vorausrüstwagen (VRW) für Hilfeleistungseinsätze | 3.000 € | 3.000 € | - € | Umrüstung wird in Q1/2023 abgeschlossen |
| I126012005 Inventar Neubau Feuerwehrhaus Limmer | 6.000 € | - € | 6.000 € | Abschluss der Inventarbeschaffung in 2023 |
| I126012201 Inventar Feuerwehrhaus Eimsen | 17.000 € | 17.000 € | - € | Beschaffungen erfolgen nach Abschluss der Baumaßnahme |
| BUDGET 19 Kindertagesstätten u. Familienhilfe | 1.229.900 € | 324.900 € | 905.000 € | |
| I365100001 Kita Vormasch - Mobiliar, Spielgeräte u.ä. | 15.000 € | - € | 15.000 € | Abschluss der Beschaffung in 2023 |
| I365140001 Kita Nordstraße - Mobiliar, Spielgeräte u.ä. | 2.000 € | 2.000 € | - € | Abschluss der Beschaffung in 2023 |
| I365152202 Ausstattung Personalräume Neubau Kita Hörsum | 11.000 € | 11.000 € | - € | Abschluss der Beschaffung in 2023 |
| I365202101 Investitionszuschuss Neubau Kita Eimser Weg | 1.201.900 € | 311.900 € | 890.000 € | Baumaßnahme des Trägers verzögert sich |
| BUDGET 20 Stadtjugendpflege | 11.600 € | 11.600 € | - € | |
| I366020001 Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausst. Jugendpflege | 11.600 € | - € | 11.600 € | Mittel verschieben sich für Inventar am sanierten Standort Sedanstraße |
| BUDGET 23 Schule | 35.000 € | 35.000 € | - € | |
| I211012001 IT-Infrastruktur u. IT-Ausstattung (DigitalPakt) | 35.000 € | 35.000 € | - € | abschließende Beschaffungen für die Grundschulen in 2023 |
| BUDGET 30 Sport | 8.900 € | 8.900 € | - € | |
| I424010001 Ersatzbeschaffung Sportgeräte | 8.900 € | 8.900 € | - € | Erwerb Reinigungsgerät für den Kunstrasenplatz verschiebt sich auf 2023 |
| BUDGET 31 7 Berge Bad | 8.300 € | 8.300 € | - € | |
| I424020001 Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattung 7BB | 8.300 € | 8.300 € | - € | Maßnahme Beschattung Lehrschwimm- und Sportbecken verschiebt sich auf 2023 |
| BUDGET 31 7BB techn. Betriebsführung | 94.200 € | 16.000 € | 78.200 € | |

| Budget/Investitionsnummer | Haushaltsrest | davon neuer HHR (aus HH-Jahr 2022) | davon alter HHR (aus HH-Jahr 2021 und älter) | Erläuterung |
|---|------------------|--|--|--|
| I424020002 Optimierungsmaßnahmen techn. Betriebsführung 7BB | 94.200 € | 16.000 € | 78.200 € | Maßnahmen in Planung |
| BUDGET 35 EDV | 40.000 € | 40.000 € | - € | |
| I111140001 Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattung EDV | 10.000 € | 10.000 € | - € | Umsetzung Gewerbe- und Erlaubniswesen VOIS GESO |
| I111142201 Basisinfrastruktur Digitalisierung | 30.000 € | 30.000 € | - € | Maßnahmen in Planung und Umsetzung |
| BUDGET 40 Liegenschaften | 21.200 € | 21.200 € | - € | |
| I111250001 Erwerb und Veräußerung von Immobilien | 21.200 € | 21.200 € | - € | ausstehender Grundstückserwerb für Hochwasserschutzmaßnahmen |
| BUDGET 42 Forst | 3.000 € | 3.000 € | - € | |
| I555022101 Ersatzbeschaffung Fahrzeug Stadtforst | 3.000 € | - € | 3.000 € | Restarbeiten am bereits beschafften Fahrzeug stehen noch aus |
| BUDGET 43 Friedhöfe | 187.200 € | 180.500 € | 6.700 € | |
| I553010001 Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattung Friedhöfe | 40.200 € | 33.500 € | 6.700 € | ausstehende Maschinen- und Gerätebeschaffungen |
| I553012204 Ersatzbauten Lagerflächen Friedhof | 122.000 € | 122.000 € | - € | Neubauplanung verzögert sich |
| I553012205 Umzäunung Friedhof Hildesheimer Straße | 25.000 € | 25.000 € | - € | Umzäunung ist an den Baufortschritt des RVZ gebunden und verschiebt sich auf das Jahr 2023 |
| BUDGET 46 Planung u. Naturschutz | 20.000 € | 5.000 € | 15.000 € | |
| I554010001 Ausgleichsmaßnahmen (zweckgebunden) | 20.000 € | 5.000 € | 15.000 € | Maßnahmen in Planung |
| BUDGET 49 Tiefbau/Straßenbau | 649.100 € | 418.000 € | 231.100 € | |
| I541011311 Schleiberggringbrücke BW 32 | 25.000 € | - € | 25.000 € | Maßnahme in Planung |
| I541011806 Straßenausbau "Maateweg" | 50.000 € | - € | 50.000 € | Maßnahme ist verschoben; Planungsaufträge bestehen allerdings |
| I541011808 OD Führste (Alfelder/Wispent. Str. Nebenflächen) | 40.000 € | - € | 40.000 € | Planungs-/Umsetzungsverzögerung beim LK Hildesheim |
| I541011809 OD Alfeld (Führster Straße Nebenflächen) | 20.000 € | - € | 20.000 € | Planungs-/Umsetzungsverzögerung beim LK Hildesheim |
| I541012001 Erschließung Baugebiet Königsruh (Straße) | 2.000 € | - € | 2.000 € | ausstehende LP9 |
| I541012101 Endausbau "Unterer Bergweg" OT Hörsum | 19.800 € | 19.800 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I541012103 Umgestaltung Haltestelle Senator-Behr.-Str. | 199.900 € | 125.000 € | 74.900 € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I541012201 KSI: Bike+Ride-Offensive Radabstellanlage Bahnhof | 70.900 € | 70.900 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I541012202 Lärmschutzwand B3 Limmer/Kita Nordstraße | 87.300 € | 87.300 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I541012205 Neubau Brückenbauwerk 21 Wispent. Meimerh. | 9.000 € | 9.000 € | - € | ausstehende Abrechnungen |
| I541012206 Ausbau K408 OD Wettensen (Nebenflächen) | 25.000 € | 25.000 € | - € | Planungen beim LK Hildesheim |
| I545020001 Erweit. u. Ern.d.Straßenbeleuchtung OT | 18.000 € | 18.000 € | - € | versch. Maßnahmen noch nicht abgeschlossen bzw. schlussgerechnet |
| I545020003 Neubau der Straßenbeleuchtung Kernstadt | 43.500 € | 43.000 € | 500 € | versch. Maßnahmen noch nicht abgeschlossen bzw. schlussgerechnet |
| I547011901 Barrierefreie Bushaltestellen | 38.700 € | 20.000 € | 18.700 € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| BUDGET 50 Spielplätze | 75.000 € | 60.000 € | 15.000 € | |
| I366010001 Ausstattung von Spielplätzen | 10.000 € | 10.000 € | - € | ausstehende Beschaffung neuer Spielgeräte für den Spielplatz Wettensen |
| I366012101 Spielplatz "Adolf-Salge-Platz" OT Langenholzen | 65.000 € | 50.000 € | 15.000 € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| BUDGET 54 Baubetriebshof | 80.000 € | 30.000 € | 50.000 € | |
| I573032101 Ersatzbeschaffung Pritschenwagen 1 | 50.000 € | - € | 50.000 € | ausstehende Auftragsvergabe |
| I573032201 Auslegearm mit Mähkopf | 30.000 € | 30.000 € | - € | Lieferung voraussichtlich in Q1/2023 |
| BUDGET 58 Kläranlage | 349.000 € | 180.000 € | 169.000 € | |
| I538100001 Sonst. Betriebs- u. Geschäftsausstattung Kläranl. | 5.000 € | 5.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I538100002 Sonstige Baumaßnahmen Kläranlage | 10.000 € | 10.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |

| Budget/Investitionsnummer | Haushaltsrest | davon neuer HHR (aus HH-Jahr 2022) | davon alter HHR (aus HH-Jahr 2021 und älter) | Erläuterung |
|--|--------------------|--|--|---|
| I538101701 Studie 2020 - Bauphase III - | 179.000 € | 10.000 € | 169.000 € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I538101902 Umrüstung Datenübertragung Pumpwerke | 10.000 € | 10.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I538101903 Beschaffung eines mobilen Notstromaggregats | 100.000 € | 100.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I538101904 Erneuerung der Durchflussmessung Lütgenholzen | 40.000 € | 40.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I538102201 Einhausung Rechengutcontainer | 5.000 € | 5.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| BUDGET 61 Stadtentwässerung und Deponien | 199.000 € | 176.000 € | 23.000 € | |
| I538111802 Ausbau "Maateweg" (Kanal) | 8.000 € | - € | 8.000 € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I538112001 Erschließung Baugebiet Königsruh (Kanal) | 40.000 € | 25.000 € | 15.000 € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I538112102 Kanalsanierung RW-Kanal Schimmeck | 10.000 € | 10.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I538112201 Ertüchtigung RW-Ableitung Dohner Weg/Föhrster Str | 19.000 € | 19.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I538112202 Ertüchtigung RW-Ableitung Ziegelmasch (Hartplatz) | 25.000 € | 25.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I552011801 Hochwasserschutz Stadtgebiet | 30.000 € | 30.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I552012001 Hochwasserableitungsgraben Nordtangente | 25.000 € | 25.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen/Grunderwerb erforderlich |
| I552012201 Hochwasserrückführung der Warne, OT Langenholzen | 9.000 € | 9.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I552012204 Hochwasserrückhaltepolder Pfungstanger, OT Sack | 5.000 € | 5.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen |
| I552012208 Umbau alte Wehranlage Wispenstein/HW-Schutzwall | 28.000 € | 28.000 € | - € | Maßnahme noch nicht abgeschlossen/Grunderwerb erforderlich |
| BUDGET 63 Kultur und Tourismus | 1.007.300 € | 60.000 € | 947.300 € | |
| I575012001 Umsetzung Förderantrag "Wanderbares Leinebergland" | 947.300 € | - € | 947.300 € | Umsetzung der Maßnahme in 2023 |
| I575012201 Wohnmobilstellplätze | 30.000 € | 30.000 € | - € | Maßnahme in Planung |
| I575012202 Innerstädtisches Leitsystem | 30.000 € | 30.000 € | - € | Maßnahme in Planung |
| BUDGET 64 Kulturelle Einrichtungen | 5.700 € | 5.700 € | - € | |
| I272012201 Digitales Multiboard für die Stadtbücherei | 5.700 € | 5.700 € | - € | Lieferung Anfang 2023 |
| nicht budgetiert (Fördermaßnahme) | 1.036.900 € | 1.036.900 € | - € | |
| I111252201 Kulturzentrum Sedanstraße | 150.800 € | 150.800 € | - € | Fortführung der Maßnahme in 2023 |
| I211012201 Beschaffung von RLT-Anlagen für die Grundschulen | 860.400 € | 860.400 € | - € | Umsetzung der Maßnahme in 2023 |
| I511032201 Alfeld 2.0 - Augmented Reality findet Stad(t)t | 25.700 € | 25.700 € | - € | Fortführung der Maßnahme in 2023 |
| Gesamtergebnis | 7.939.500 € | 4.673.200 € | 3.266.300 € | |

Jahresabschluss 2022

Stand: 10.02.2023

Haushaltsreste Ergebnishaushalt

| Nr. | OE | Budget | SK | SK-Name | KST | KTR | EUR beantragt | Text | Begründung |
|-----|----|--------|--------|--|------------|-----------|---------------------|--|---|
| E01 | 61 | 46 | 429110 | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen | 1.4.03.001 | 511.01.01 | 5.000,00 € | 29. FNPÄ Anteil Stadt | Umsetzung steht noch aus |
| E02 | 61 | 46 | 429110 | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen | 1.4.03.001 | 511.01.01 | 2.500,00 € | 6. Änderung B-Plan 2ABC | Umsetzung steht noch aus |
| E03 | 61 | 46 | 429110 | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen | 1.4.03.001 | 511.01.01 | 68.400,00 € | B-Plan BG Gerzen | Umsetzung BG noch nicht politisch beschlossen |
| E04 | 61 | 46 | 429110 | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen | 1.4.03.001 | 511.01.01 | 30.000,00 € | F-Plan + B-Plan AWA Couvert Anteil Stadt | Umsetzung steht noch aus |
| E05 | 61 | 46 | 429110 | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen | 1.4.03.001 | 511.01.01 | 10.000,00 € | Lärmaktionsplan Fortschreibung | Auftragsvergabe ist erfolgt |
| E06 | 61 | 46 | 429110 | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen | 1.4.03.001 | 511.01.01 | 10.000,00 € | Lärmschutzgutachten BP Gerzen | Umsetzung BG noch nicht politisch beschlossen |
| E07 | 61 | 46 | 429110 | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen | 1.4.03.200 | 511.03.00 | 5.300,00 € | VU + ISEK | Auftragsvergabe ist erfolgt |
| E08 | 23 | 43 | 421211 | Unterhaltung der Friedhöfe | 1.3.04.225 | 553.01.09 | 4.000,00 € | Verlegung Wasserstelle Langenholzen | zeitliche Verschiebung |
| E09 | 23 | 43 | 421211 | Unterhaltung der Friedhöfe | 1.3.04.221 | 553.01.05 | 5.500,00 € | Anpflanzungen Hauptfriedhof entlang d. Hildesh. Str. | zeitliche Verschiebung |
| E10 | 23 | 43 | 421211 | Unterhaltung der Friedhöfe | 1.3.04.221 | 553.01.05 | 15.000,00 € | Nachpflanzungen Hauptfriedhof | zeitliche Verschiebung |
| E11 | 22 | 40 | 421100 | Unterhaltung der Grundstücke | 1.2.02.003 | 111.25.02 | 5.000,00 € | ausstehende Vermessungstätigkeiten | zeitliche Verschiebung |
| E12 | 32 | 16 | 429110 | Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen | 1.2.07.001 | 126.01.10 | 11.000,00 € | Kalk. FFW-Gebühren; Brandschutzbedarfsplan | zeitliche Verschiebung |
| | | | | | | | 171.700,00 € | | |

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 04.06.2026

Amt: Planungsamt

AZ:

Vorlage Nr. 593/XIX

| Beschlussvorlage | Gleichstellungsbeauftragte |
|------------------|---|
| öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 23.06.2026 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 24.06.2026 |

Teilnahme Projektauf Ruf 2026 Bundesprogramm "Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel"

Sachverhalt:

Der Bund hat den Projektauf Ruf 2026 zum Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ kurzfristig veröffentlicht. Ziel des Programms ist es, Kommunen bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen und die blaue und grüne Infrastruktur zu stärken. Die Einreichungsfrist für geeignete Projekte endet bereits am 30.06.2026.

Im Rahmen dieses Projektauf Rufs soll die Maßnahme „Platzgestaltung in der Leinstraße“ als kommunales Vorhaben angemeldet werden. Die Maßnahme wurde bereits im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Teilnahme an der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“ grundsätzlich beschlossen. Die nunmehr vorgesehene Beschlussfassung dient der Umsetzung und konkreten Antragstellung im Rahmen des aktuellen Projektauf Rufs des Bundes.

Das Vorhaben ist geeignet, einen Beitrag zur klimaangepassten Entwicklung des öffentlichen Raums zu leisten. Ziel der Maßnahme ist es, den Platzbereich in der Leinstraße, auf Höhe der ehemaligen Volksbank, im Sinne einer klimaresilienten und zukunftsfähigen Freiraumgestaltung aufzuwerten. Hierzu können insbesondere positive Effekte im Hinblick auf Aufenthaltsqualität, Verschattung, Entsiegelung und den Umgang mit Hitze- und Starkregenereignissen erzielt werden.

Begründung:

Die Teilnahme an dem Projektauf Ruf 2026 eröffnet der Stadt Alfeld (Leine) die Möglichkeit, eine bereits politisch gewollte und beschlossene Maßnahme förderseitig zu unterlegen und mit Bundesmitteln zu realisieren. Der Projektauf Ruf richtet sich ausdrücklich an Städte und Gemeinden und fördert Vorhaben, die zur Anpassung an klimawandelbedingte Belastungen beitragen.

Da die Maßnahme bereits im Zuge der Beschlüsse zur Teilnahme an der Städtebauförderung beschlossen wurde, ist keine erneute Grundsatzentscheidung über die Maßnahme erforderlich.

Gegenstand der Vorlage ist vielmehr die formale Beteiligung am Projektauftrag sowie die Sicherstellung einer förderrechtlich ordnungsgemäßen Umsetzung.

Die Stadt Alfeld (Leine) muss den Grundsatz der Nachrangigkeit der Städtebauförderung beachten. Gemäß der Städtebauförderrichtlinien sind Städtebaufördermittel nur dann einzusetzen, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Andere Förderprogramme sind daher vorrangig zu prüfen und, soweit möglich, vorzuziehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektskizze fristgerecht im Rahmen des Bundesprogramms „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ einzureichen. Parallel ist die Finanzierung unter Beachtung des Subsidiaritäts- und Nachrangigkeitsgrundsatzes zu prüfen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Stadt ihre Förderchancen im Bundesprogramm wahrt und zugleich die Vorgaben des Städtebauförderrechts einhält.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme „Platzgestaltung in der Leinstraße“ verursacht voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 745.000 Euro. Gemäß des Projektauftrags des Bundesprogramms „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ beteiligt sich der Bund mit bis zu 80 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten; der kommunale Eigenanteil beträgt grundsätzlich mindestens 20 Prozent. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der Eigenanteil auf 10 Prozent reduzieren. Im Vergleich zur Städtebauförderung, bei der ein kommunaler Eigenanteil von 1/3 zu tragen ist, stellt diese Fördermöglichkeit eine deutlich attraktivere Finanzierung für den städtischen Haushalt dar.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Teilnahme am Projektauftrag 2026 des Bundesprogramms „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ mit der Maßnahme „Platzgestaltung in der Leinstraße“. Die notwendige Finanzierung des kommunalen Eigenanteils ist gesichert.“

Anlage
Projektauftrag 2026

Projektaufruf 2026

Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“

1. Förderziele, Zweckungszweck

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 weitere Programmmittel in Höhe von 80 Mio. Euro für das Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ bereitgestellt. Die Mittel sind im „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) veranschlagt. Mit den Mitteln sollen Kommunen bei der klimaresilienten Stadt- und Siedlungsentwicklung und der Bewältigung der durch die klimatischen Veränderungen bedingten Herausforderungen auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) unterstützt werden. Im Handlungsfeld „Stadt- und Siedlungsentwicklung“ verfolgt die DAS das Ziel, das Grün in seinen vielfältigen Formen (bspw. innerstädtischen Frischluftschneisen, Parks und schattenspendenden Bäumen) zu aktivieren und einen neuen Umgang mit Wasser zu erreichen, um die aufgrund des Klimawandels auftretenden Risiken wie Hitze, Starkregen und Trockenheit zu minimieren.

Durch die zunehmenden klimatischen Veränderungen treffen gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen aufeinander, die einer innovativen, integrierten Herangehensweise und Erprobung bedürfen. Die im Rahmen des Bundesprogramms geförderten Vorhaben sollen maßgeblich zur Bewältigung von Klimawandelfolgen, wie Trockenheit, Hitze und/ oder Überflutungen, beitragen und dabei eine räumliche Wirkung entfalten. Im Fokus stehen naturbasierte Lösungen der blau-grünen Infrastruktur zur Temperatur- oder Wasserregulierung, die gleichzeitig einen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz leisten (CO₂-Aufnahme aus der Atmosphäre).

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Projekte Zuwendungen vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers nach Maßgabe dieses Projektauftrufs und folgender Regelungen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- Jährliche Haushaltsgesetze des Bundes
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk); diese werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende und projektbegleitende Maßnahmen, insbesondere:

- die Etablierung neuer sowie die Aufwertung und Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume, einschließlich kulturhistorischer Parkanlagen im Eigentum Dritter, zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Kalt- und Frischluftversorgung, der Biodiversität sowie der Aufenthaltsqualität,
- die gezielte Schaffung und Aufwertung wohnortnaher Freiräume und die Erhöhung des Grünanteils, u. a. durch Erhalt und Erneuerung des Baumbestands sowie die Pflanzung klimaresilienter Gehölze zur Verbesserung

der Kühlungs- und der Erholungsfunktion und der Gesundheitsvorsorge in klimatisch defizitären Siedlungsgebieten (Klimaoasen),

- großräumige Maßnahmen zur klimaresilienten (Um)Gestaltung von Verkehrsräumen, Stadtplätzen, Brachflächen sowie der integrierten Ausweitung und Neuanlage von blau-grüner Infrastruktur auf Quartiersebene,
- Maßnahmen zur Stärkung eines naturnahen Wasserhaushaltes in Siedlungsgebieten zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Versickerungs- und Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit, u. a. durch Entsiegelung von Flächen, Optimierung des Wasserverbrauchs sowie durch innovative Bewässerungssysteme zum Erhalt der Vegetation in Siedlungsgebieten und Grünanlagen, einschließlich der Nutzung von Grauwasser.
- Aufwertung von Gewässern in Siedlungsgebieten (wie Bachläufe, Teiche, Uferbereiche) zum Schutz vor Überflutungen, Hitzestress, Eutrophierung sowie zur Förderung der Gesundheitsvorsorge der Anwohnenden.

Es sollte dargestellt werden, wie sich die Vorhaben in eine kommunale Klimaanpassungs-/Klimaschutzstrategie (oder Hitzeaktionspläne) einbetten und welche klimatischen Defizite gemindert werden sollen. Sofern Städte und Gemeinden über keine vergleichbare Strategie verfügen, sollten die Vorhaben über die Auswertung von Klimadaten¹ (oder auch Hitze-/ Starkregenkarten) fachlich begründet werden.

Die öffentliche, möglichst barrierefreie Zugänglichkeit der Projektgebiete ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung.

Einzelne Fördermaßnahmen müssen klar definiert sein, d. h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

¹ In den „FAQ“ finden Sie Hinweise, welche öffentlich zugänglichen Daten hierfür herangezogen werden können.

4. Antragsberechtigung/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Dies umfasst auch Samtgemeinden (Niedersachsen), Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) sowie rechtlich vergleichbare kommunale Zusammenschlüsse. Landkreise sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Eigentümer des Förderobjektes sind. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt. Sie bestimmen selbst, welches Organ für die Antragstellung zuständig ist.

Zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit werden Interessenbekundungen für interkommunale Projekte ausdrücklich begrüßt. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune als alleiniger Zuwendungsempfänger die Federführung. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter befindet.

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO sind zulässig.

5. EU-Beihilferecht und Zweckbindung

Die Art. 106 bis Art. 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), EU-ABI. 2016, C 262/1, sind zu beachten. Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Auf die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Einheit bereits dann ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne darstellt, wenn diese eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, folglich wenn sie Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbietet. Dies kann folglich auch für Kommunen gelten.

Die antragstellenden Kommunen müssen eine entsprechende Eigenerklärung (Musterformular des BBSR) zur etwaigen Beihilferelevanz spätestens im Rahmen der Zuwendungsantragsphase einreichen.

5.1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Sofern eine Beihilfe vorliegt, können Förderungen nach diesem Projektauftrag auf Grundlage von Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) gewährt werden.

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III AGVO erfüllt sind.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Im Folgenden kann eine Freistellung gemäß Artikel 53 AGVO vorliegen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

5.2. De-minimis-Verordnung

Sofern eine Beihilfe vorliegt, können Förderungen nach diesem Projektauftrag auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (EU-Abl. 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) als De-minimis-Beihilfe eingestuft werden.

Dem Antrag ist eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form beizufügen, in der die Antragsteller alle anderen ihnen in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen angeben (De-minimis-Erklärung), solange bis das De-minimis-Beihilfen-Zentralregister (Artikel 6 der De-minimis-Verordnung) einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt. Soweit eine De-minimis-Bescheinigung vorliegt, ist diese ebenfalls einzureichen

Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden seit dem 1. Januar 2026 durch die beihilfegewährende Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in einem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten erfasst: Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der

statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

5.3 Zweckbindung

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei mindestens 15 Jahren.

6. Finanzierung

6.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung. Die Zuwendungen werden bei der Bewilligung im Rahmen einer Teilfinanzierung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt **mindestens 500.000 Euro**.

Der Bundesanteil der Förderung beträgt **maximal 8 Millionen Euro**.

Ist die baufachliche Prüfung erfolgt bzw. liegt die baufachliche Stellungnahme oder Eigenerklärung der bautechnischen Dienststelle vor, wird die Finanzierung im Regelfall als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2. Komplementärfinanzierung

Die Projekte müssen von den betreffenden Kommunen, bzw. Landkreisen (bei Eigentum des Landkreises) mitfinanziert werden.

Der **Bund** beteiligt sich mit **bis zu 80 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Eigenanteil der **Kommunen** beträgt **mindestens 20 Prozent** der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** kann sich der kommunale Eigenanteil **auf 10 Prozent** reduzieren. In diesem Fall beteiligt sich der Bund mit **bis zu 90 Prozent** an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige

Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierfür die Bescheiderteilung.

Kommunen und Landkreise müssen ihre Eigenanteile und eventuelle Drittmittelanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen Mitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landkreises sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Rats-/Kreistagsbeschluss bzw. Beschluss des entsprechenden Gremiums mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt und Pflege, Betriebskosten etc.) ist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

6.3 Finanzielle Beteiligungen Dritter

Dritte können in die Finanzierung einbezogen werden. Der von der Kommune aufzubringende Eigenanteil beträgt jedoch in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Beteiligte Dritte

Für grundsätzlich erwünschte finanzielle Beteiligungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Eigentümer oder Nutznießer gilt: Diese können den Eigenanteil der Kommune nicht ersetzen. Sie werden daher bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Abzug gebracht; deren Höhe bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalen Eigenanteils und der maximalen Zuschusshöhe des Bundes.

Sonderbedarfzuweisungen nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen ohne konkreten Projektbezug gelten regelmäßig nicht als freiwillige finanzielle Beteiligung in diesem Sinne und können nach Prüfung im Einzelfall als kommunaler Eigenanteil anerkannt werden.

Unbeteiligte Dritte

Es ist ausdrücklich erwünscht, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht

selbst Zuwendungsempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Deren Finanzierungsbeiträge können den über 10 Prozent hinausgehenden Eigenanteil der Kommunen ersetzen.

6.4 Kumulierung mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der Förderung für dasselbe Projekt mit Mitteln anderer öffentlicher Mittelgeber, ist möglich. Eine Kumulierung mit einer Förderung des Bundes ist ausgeschlossen.

Auch eine Kumulierung mit Mitteln aus den Programmen der Städtebauförderung des Bundes ist ausgeschlossen.

6.5. Bewilligungszeitraum

Innerhalb des haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens sind mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

- Für Vorhaben mit einer begonnenen Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung ist grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von vier Jahren vorgesehen.
- Für Vorhaben, bei denen Planungsleistungen bis maximal zur Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) vorliegen, beträgt der Bewilligungszeitraum grundsätzlich bis zu sechs Jahre. Gleichzeitig ist damit die Auflage verbunden, innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheids prüfbare Bauunterlagen bzw. die Eigenerklärung der bautechnischen Dienststelle des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Werden diese nicht fristgemäß vorgelegt, kann das BBSR die Zuwendung widerrufen.

7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

7.2 Antragstellung

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen und fachlicher Bewertung durch das BBSR in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen (Interessenbekundungsverfahren)

In der 1. Phase ist die Projektskizze bis zum

30. Juni 2026

ausschließlich online beim BBSR einzureichen.

Aus der Projektskizze und den einzureichenden Unterlagen muss sich ergeben, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Skizze muss eine realistische Mittelabflussplanung enthalten.

Das Projektskizzenformular ist über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* einzureichen. Der Zugangslink zum easy-Online Portal wird zeitnah auf der Webseite des Bundesprogramms unter: [Projektaufruf_KlimaRäume_2026](#) veröffentlicht.

Eine postalische Übermittlung der Skizzen ist nicht möglich.

Der mittels easy-Online erstellten Projektskizze sind der Rats- bzw. Kreistagsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2026 gebilligt wird, sowie ggf. ergänzende Unterlagen digital beizufügen.

7.3. Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Förderprojekte (1. Phase) steht die Bewertung der Wirksamkeit zur Klimaanpassung im Fokus. Hierfür werden folgende Kriterien herangezogen (nicht kumulativ, keine Rangfolge)

- Darstellung des Mehrwerts gegenüber der Ist-Situation bezogen auf die Zuwendungsziele
- Darstellung des Innovationsgehalts (bspw. Anwendung neuer naturbasierter Lösungen, einschließlich der intelligenten Einbettung von technologischen Neuerungen im Bereich der blau-grünen Infrastruktur sowie Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien)

- Aktivierung/ Erhöhung/ Sicherung des Grünanteils und der Grünversorgung in Siedlungsgebieten (angestrebte Anzahl und Zustand der aufgewerteten und neu gepflanzten Gehölze sowie der neu geschaffenen und aufgewerteten Grünflächen in m²; zudem soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des öffentlichen Grüns in m² je Einwohner)
- Verbesserung der Grünerreichbarkeit und Erholungsfunktion (soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des Anteils von Wohn- oder Arbeitsquartieren, welche sich in einer Entfernung von 300 m Luftlinie oder alternativ 500 m Laufdistanz von klimarelevanten öffentlichen Grünflächen befinden)
- Beitrag zu einer klimagerechten Siedlungsentwicklung im Sinne einer verbesserten Klimaanpassung in besonders sozial benachteiligten Quartieren sowie die Schaffung klimaresilienter Begegnungsorte im öffentlichen Raum, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten.
- Stärkere Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt für eine wassersensible Stadtentwicklung sowie Minimierung der Risiken durch Starkregen und Trockenheit (Darstellung inwiefern Maßnahmen besonders gefährdete Siedlungsgebiete adressieren; soweit möglich quantitative Angabe zur Erhöhung des Anteils versickerungsfähiger Oberflächen mit einem Versiegelungsgrad von max. 30% sowie der Volumina von geplanten Regenwasserspeichern zur Bewässerung und Rückhalteräumen zur Überflutungsvorsorge in m³)
- Neugeschaffene und aufgewertete Gewässerflächen (soweit möglich quantitative Angabe zur qualifizierten Fläche in m²)
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit.

Zusätzlich werden der Beitrag zum natürlichen Klimaschutz (soweit möglich ausgedrückt in gebundenen kg CO₂ berechnet über die Lebenszeit der Stadtbäume/ Parkbäume), die gestalterische Qualität und Nachhaltigkeit sowie die geplante Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bewertet.

Eine fortgeschrittene Projektreife (Leistungsphase 3 HOAI), die eine zügige Realisierung erwarten lässt, wirkt sich ebenfalls positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen (Antragsverfahren)

Die zu fördernden Kommunen werden nach der Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen.

Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber.

Der Zuwendungsantrag muss u. a. die Erklärung enthalten, dass mit dem beantragten Projekt noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Leistungsphase 6 ff. HOAI) zu werten. Weitere Unterlagen können durch das BBSR jederzeit angefordert werden.

Vor Antragstellung wird jede ausgewählte Kommune zu einem kurzfristig durchzuführenden Antrags- bzw. Koordinierungsgespräch eingeladen und dahingehend beraten.

7.4 Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern für eine Maßnahme zusammen mindestens 6 Millionen Euro betragen, ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (Bundesbauverwaltung) zu beteiligen. Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro ist eine Einbeziehung der Bundesbauverwaltung grundsätzlich nicht verpflichtend. In diesen Fällen sind die zuständigen bautechnischen Dienststellen des Zuwendungsempfängers sowie ggf. deren Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Im Einzelfall kann das BBSR nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Beteiligung der Bundesbauverwaltung auch bei Zuwendungen unterhalb von 6 Millionen Euro erfolgen soll. Eine baufachliche Prüfung durch das BBSR erfolgt nicht.

7.5 Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt sowie über öffentlichkeits- und presserelevante Ereignisse zu erteilen und eine Beteiligung des Zuwendungsgebers an solchen Ereignissen anzufragen und grundsätzlich vorzusehen sowie Termine abzustimmen,
- den Zuwendungsgeber bei seinen Berichterstattungspflichten projektbezogen zu unterstützen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung durch den Zuwendungsgeber mitzuwirken,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

8. Weiteres Verfahren

| | |
|-------------------|---|
| 01.04.2026 | Veröffentlichung des Projektaufrufs 2026 |
| Zeitnah | Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i> |
| 30.06.2026 | Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i> |
| Jul.- Aug. 2026 | Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber |
| Sept. - Okt. 2026 | Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss |
| Danach | Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR |

9. Kontakt

Projektskizzen sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* bis zum 30. Juni 2026 einzureichen. Der Zugangslink zum easy-Online Portal wird zeitnah auf der Webseite des Bundesprogramms unter: [Projektaufruf_KlimaRäume_2026](#) veröffentlicht.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte per E-Mail mit dem Betreff „Projektaufruf 2026“ an: klima-raeume@bbr.bund.de

Telefonische Auskünfte zum Projektaufruf werden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr unter der Telefonnummer: 030 18401 1777 erteilt.

Fragen zum easy-Online Portal richten Sie bitte per E-Mail an: easy-Online@dlr.de

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 24.06.2026